



www.drb-nrw.de

30. Jahrgang Dezember 2009

AUSGABE

6

RICHTER UND STAATSANWALT IN NRW

- RiStA -

BUND DER RICHTER UND STAATSANWÄLTE
IN NORDRHEIN-WESTFALEN

BERICHTE / INFORMATIONEN / NEUIGKEITEN

Amtsgericht Duisburg, den 29. Dez. 1949

Vor dem Unterzeichneten erschienen
 1) der Amtsgerichtsdirektor Heinrich Fander,
 2) der Landgerichtsrat Dr. Kurt Radtke.
 Die Erwähnungen sind sämtlich dem Unterzeichneten von
 Düsseldorf gekannt und in Duisburg wohnhaft.

Sie erklärten: Wir melden hiermit als Vorstandsmitglieder
 den unter dem Namen "Verein der Richter und Staatsanwälte im
 Lande Nordrhein-Westfalen" mit dem Sitz in Duisburg errichteten
 Verein zur Eintragung in das Vereinsregister an. Die Geschäfts-
 stelle des Vereins befindet sich vorläufig Düsseldorfer Str. 82.
 Wir überreichen:

1. die Satzung vom 8. 10. 1948 in Urschrift und Abschrift,
2. Auszug aus dem Versammlungsprotokoll vom 8. 10. 1948 über
 die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung über die Be-
 stellung des Vorstandes.

Vorstand im Sinne des BGB. sind der Vorsitzende - bei dessen Be-
 hinderung der stellvertretende Vorsitzende - und der Schrift-
 führer, *Amtsgerichtsrat Heinrich Fander, Duisburg, Gundelshaus 82* mit
Landgerichtsrat Dr. Kurt Radtke, Duisburg, Gundelshaus 82
 Den Wert des Gegenstandes der Verhandlung geben wir auf
 3000. - DM an. Die Bekanntmachung und die Kostenrechnung bitten
 wir dem Vorstand, zu Händen des Erschienenen zu 1) zugehen zu
 lassen.

U. g. n.
Heinrich Fander
H. K. Radtke
Georg Justizinspektor
Borßel

60 Jahrfeier

**Bund der Richter und Staatsanwälte
in Nordrhein-Westfalen e.V.**

1 Name und Sitz
des
Vereins

1 Verein der Richter und Staatsanwälte im Lande Nordrhein-Westfalen 1948 errichtet.
Wesel, Duisburg.

2

3

4

5

6

7

8

9

10. Dezember 1949
Kölle

Heinrich Fander, Amtsgerichtsdirektor, Duisburg;
Dr. Kurt Radtke, Landgerichtsrat, Duisburg.

Heinrich Fander, Amtsgerichtsdirektor, Duisburg;
Dr. Kurt Radtke, Landgerichtsrat, Duisburg.

Mein Beirat wird:
Landgerichtsrat Dr. Willi Blatz
Kölle, Köln als 2. Schriftführer
und Konzeptor.
Jeweils zwei Vorstandsmitglieder
werden gewählt, gemeinsam
den Verein. Der Vorsitzende ist
der Schriftführer (bei dessen
Abwesenheit der 2. Schriftführer)

3. Januar 1950
Kölle

DR. K. Radtke

Countdown: Die Uhr tickt!



**Noch 5 Monate
bis zur Landtagswahl**

Impressum

Herausgeber:

Geschäftsführender Vorstand des Deutschen Richterbundes, Landesverband Nordrhein-Westfalen, Martin-Luther-Straße 11, 59065 Hamm, Tel. (02381) 29814; Fax (02381) 22568
E-Mail: info@drb-nrw.de, Internet: www.drb-nrw.de

Redaktion:

Wolfgang Fey (RAG a.D.) (verantwortlich); Margret Dichter (VRinLG);
Dr. Einhard Franke (DAG); Jürgen Hagmann (RAG a.D.);
Stephanie Kerkering (StAin); Simone Lersch (StAin); Lars Mückner (RAG);
Klaus Rupprecht (RAG a.D.); Manfred Wucherpfennig (VRLG).
E-Mail: rista@drb-nrw.de

Verlag, Herstellung und Anzeigen:

VVA Kommunikation GmbH,
Höherweg 278, 40231 Düsseldorf, Internet: www.vva.de, E-Mail: info@vva.de
Anzeigeneleitung: Petra Hannen, Telefon (0211) 7357-633, Telefax (0211) 7357-507,
Anzeigentarif Nr. 19
Sonstiger Vertrieb: Heike Lohe, Telefon (0211) 7357-854, Fax (0211) 7357-891, abo@vva.de

Bezugsbedingungen:

Der Verkaufspreis ist durch den Mitgliedsbeitrag abgegolten. Bezugspreis für Nichtmitglieder jährlich 20,- € plus Versandkosten.

Konto des Landesverbandes NW des Deutschen Richterbundes:
Sparkasse Hamm (BLZ 41050095), Konto-Nr. 70227 – auch für Beitragszahlungen

Zuschriften erbeten an:

Geschäftsstelle des Landesverbandes, Martin-Luther-Str. 11, 59065 Hamm,
oder Wolfgang Fey, Becher Str. 65, 40476 Düsseldorf.

Die Formulierungen „Richter“ und „Staatsanwalt“ bezeichnen in RiStA geschlechtsunabhängig den Beruf.

Namentlich gekennzeichnete Berichte entsprechen nicht immer der Meinung der Redaktion.

Titelbild: Collage von Inken Arps, Mülheim

Fotos im Heft von Stephanie Kerkering, Köln, Karikatur von Wulf Kannegießer, Düsseldorf

INHALT

editorial	3
titelthema jubiläum	
<i>One moment in time</i>	4
<i>Tangram</i>	5
<i>Grußworte</i>	6
<i>Zur Historie</i>	8
<i>Rechtsgeschichte</i>	9
kampagne zur landtagswahl	
<i>Aus der Vorstandarbeit</i>	10
<i>Mobilisierung eines Berufsstandes</i>	11
<i>Landespressekonferenz</i>	12
beruf aktuell	
<i>Beurteilung und Beförderung</i>	14
<i>Stellenbesetzung</i>	14
<i>Selbstverwaltung der Justiz</i>	16 + 18
<i>Deutscher Familiengerichtstag</i>	19
guter rat	
<i>Wie tippe ich mein Testament richtig</i>	23
impressum	2

Zum Titelbild:

Das Theater der Träume war der Tagungsort für die 60-Jahr-Feier. Die Eintragungen (Maschinen- und Handschrift) in das Vereinsregister erfolgten 1949 aufgrund des Amtssitzes des 1. Vorsitzenden Heinrich Fander im AG Duisburg.

Ja, wir sind 60.

Liebe Leserinnen und Leser,

was waren das für Männer (Frauen gab es damals nicht als Richterinnen oder Staatsanwältinnen in der Justiz), die sich in den ersten Jahren nach dem Krieg auf örtlicher Ebene zusammengefunden hatten, um sich dann überörtlich zu organisieren. Mit der Gründung des Vereins am 3. August 1948 war das abgeschlossen. Am 10. August 1949 wurde der „Verein der Richter und Staatsanwälte im Lande NRW“ in das Vereinsregister eingetragen.

Die Kollegen waren fast alle schon vor und während des Krieges im Dienst gewesen. Deswegen mochten sie wohl auch nicht an diese Zeit erinnert werden und schlossen so folgerichtig Diskussionen zum schmachvollen Versagen der Justiz nach 1933 aus.

Erst anlässlich der 75. Wiederkehr der Gründung des Bundesverbandes des Deutschen Richterbundes im Jahre 1984 hat der damalige Bundesvorsitzende Helmut Leonardy nachdenkliche und selbstkritische Worte zum Verhalten der Richter und Staatsanwälte und zur Rolle des Richterbundes im Dritten Reich gefunden. Warum komme ich darauf zurück?

Zur Zeit des Schreibens dieser Zeilen stehen Wahlen in Städten und Gemeinden und im Bund und 2010 auch in unserem Land bevor. Die Wahlmüdigkeit steigt. Die großen Parteien haben Mühe, ihre Wähler zum Gang an die Urne zu bringen. Versprechungen werden gemacht, von denen jeder – ich betone jeder, der lesen und schreiben kann – weiß, dass sie nicht einzuhalten sind.

Auch den Richtern und Staatsanwälten sind in NRW Versprechungen gemacht worden. Dass sie nicht eingehalten wurden, ärgert jeden von uns. Deswegen sei hier schon der Ausblick teilweise vorweggenommen, dass es unsere Aufgabe, die Aufgabe unseres Verbandes ist, die Politiker des Landes kritisch zu begleiten, Versprechen einzufordern und den Finger in Wunden zu legen.

Ja, wir sind 60.

Und doch ist manches Bekenntnis der ersten Stunde so aktuell wie eh und je.

In einer Entschließung der Mitgliederversammlung vom Oktober 1948 heißt es u.a.: „Die Unabhängigkeit der Rechtsprechung ist zu sichern durch Unabhängigkeit, Unabsetzbarkeit und Unersetzbarkeit der Richter. Wir fordern die Ausschaltung parteipolitischer Einflüsse bei der Besetzung aller Richterstellen.“

Immer noch werden Richter unseres Landes von der Exekutive eingestellt. Damit wird beileibe nicht einem rein parlamentarisch besetzten Richterwahlausschuss das Wort geredet. Nein, Richter müssten mindestens paritätisch in einem Richterwahlausschuss vertreten sein. Dann kann es gar kein Gerede darüber geben, die jeweilige Landesregierung versuche, die Spitzenämter der Justiz mit mindestens parteinahen Bewerbern zu besetzen.

Ja, wir sind 60.

Das Landesrichtergesetz ist jedoch erst 43 Jahre alt. Und doch gibt es immer noch einen §14 LRG: „Soweit dieses Gesetz nicht anderes bestimmt, gelten für die Richterräte die Vorschriften des Landespersonalvertretungsgesetzes entsprechend.“ Die Mitwirkungsrechte der Richter hinken seit Jahrzehnten den Mitwirkungsrechten der Beamten hinterher. Sollte die Politik Angst vor unabhängigen Richtern haben?

Von „birnenhaftem Aussitzen“ kann man da nicht mehr sprechen. Seit dem 14. September 2005 gibt es einen umfassenden Entwurf unseres Landesverbandes zur Neufassung des LRG. Mitbestimmungsrechte der Richter und Staatsanwälte, Richterwahlausschuss: Zu allen Fragen ausgewogene Vorschläge. Man muss nur wollen, liebe Landespolitiker. Ach, hatte ich es nicht schon mal erwähnt, dass Wahlen auf NRW zukommen...?

Ja, wir sind 60.

Solange hat es aber doch nicht gebraucht, die Generalstaatsanwälte in NRW aus der Geißel des Status des politischen Beamten zu befreien. Kommen da aber Tendenzen zurück, wenn der Leiter einer StA (mit seinem Einverständnis, so steht es in der Presseerklärung vom 9. Juli 2009) in das Justizministerium abberufen wird und ein „erfahrener Beamter des Justizministeriums“ mit der Wahrnehmung der Geschäfte des Behördenleiters betraut wird. Und wie giftig reagiert die Justizministerin am 10. Juli 2009 zu Äußerungen über fehlendes Personal in der Justiz in NRW! JMin Roswitha Müller-Piepenkötter erklärt: „Es ist unverantwortlich, dass Verbände... die Sorgen der Menschen für ihre durchsichtigen Interessen und Parteipolitik missbrauchen.“

Ja, wir sind 60.

Und damals gab es den überlieferten Wunsch eines Richters, doch darauf hinzuwirken, dass die Lebensumstände und das Einkommen von Richtern und Staatsanwälten nicht so viel schlechter bleiben, als die eines Bergarbeiters im Ruhrgebiet. Nun, unsere

Kumpel stehen schon lange nicht mehr an der Spitze der Lohnskala. Aber wenn das so weitergeht mit der Besoldungsbehandlung von Richtern, Staatsanwälten und Beamten, nähern wir uns ihnen.

Ja, die Justiz in NRW ist älter als 60 Jahre.

Das wird doch nicht der Grund dafür sein, dass die Justiz dem Vernehmen nach immer unattraktiver – trotz der Krise – für junge Frauen und Männer im Beruf des Richters und Staatsanwalts sein soll. Hat das etwa mit den Arbeitsbedingungen zu tun (vor 60 Jahren ging es um Kohle, aber um zu heizen)? Letztlich geht es auch heute um Kohle, wenn Richter und Staatsanwälte zu „Richterjournalisten“ werden. Der Arbeitsverursacher bearbeitet seine Sache selbst, bis zur Endbearbeitung. Bitte dann doch auch den Knopf zum Versand des Produzierten. Was könnte da noch gespart werden...

Sollten wir darüber froh sein? Dies als notwendige Entwicklung der PC-Arbeit hinnehmen?

Spricht niemand von einer Kosten-Nutzen-Analyse, niemand von den Arbeitsplätzen der vielen Mitarbeiter in den nichtrichterlichen und staatsanwaltlichen Bereichen?

Ach ja, ich glaube, ich hatte schon mal erwähnt, dass ein aktiver, lebendiger und attraktiver Landesverband der Richter und Staatsanwälte unseres Landes darauf wird achten müssen, was uns in den nächsten Wochen und Monaten versprochen wird...

Ja, wir sind 60... und nötiger denn je!



Jubiläumsveranstaltung 60 Jahre DRB NRW

One Moment in Time

Unser Landesverband wird 60 Jahre alt – wer wäre besser geeignet, ein Stimmungsbild vom Festakt zu zeichnen, als der Schreiber dieser Zeilen, der soeben ins 61. Lebensjahr gesprungen ist, womöglich hat ihn die Redaktion gerade aus diesem Grunde mit der Aufgabe betraut.

1949 – ein Jahr der Graupensuppe, des Kohlenklaus und der Kaffeesahne aus Kartoffelstärke, der Autor erinnert sich noch genau... oder spielt ihm die Erinnerung einen Streich und er gibt nur Hoffmanns Erzählungen wieder? Vielleicht wäre ein jüngerer Beobachter geeigneter, weil weniger geschichtsduselig, das Fest zu beschreiben?

Anfang 1949 machten sich seine Eltern trotz trostloser Lebensbedingungen noch mal an das Zeugungsgeschäft, in der Hoffnung auf eine bessere Zukunft für ihren Spross, als ihre Vergangenheit (die letzten fünfzehn Jahre) gewesen war. Gleichermaßen taten die würdigen Herren, die in selbigem Jahr den Entschluss in die Tat umsetzten, im soeben geschaffenen Bundesland Nordrhein-Westfalen einen „neuen“ Richter-

bund aus der Taufe zu heben. Ein wagemutiges Unterfangen bei der Sippe, aus der sie stammten. Wie viele, eher: wie wenige waren denn dem später zum ominösen „Zeitgeist“ vernebelten faschistischen Lockruf nicht gefolgt? Die übergroße Zahl der Richter und Staatsanwälte war nicht nur mitgelaufen, um die eigene Existenz nicht zu gefährden, nein, sie hatte freiwillig aus innerer Überzeugung oder – was nicht weniger schlimm ist – aus Karriereopportunitismus Unrecht produziert.

Derlei Gedanken und die Erinnerung an „Soweit die Füße tragen“, den Film der fünfziger Jahre kamen dem Autor in den Sinn, als er den weiten Weg von der U-Bahn zum Veranstaltungsort am Ende der (Düsseldorfer) Welt hinter sich brachte. Einmal angekommen, wurde der Wanderer allerdings sofort von freundlichen Hostessen mit allem versorgt, was das Herz, nein, die durstige Zunge begehrte.

Da unser Organisationsteam für den Festtag gutes Wetter geordert hatte (auch sonst klappte alles wie am Schnürchen,



chapeau!), tummelten sich anfangs alle vor dem Theater, Stars und Sternchen bunt gemischt. Immer neue dunkle Karossen lieferten unter den kennerischen Blicken der Festgemeinde ihre wertvolle Fracht aus, als da waren: Ministerin und Staatssekretär samt Abteilungsleitern, Chefpräsidentin und -ten, Generäle und Leitende, Präsidenten aller Arten, Abgeordnete und solche, die es werden wollen, Gäste aus den restlichen Bundesländern, Abgesandte befreundeter Organisationen... Ein wenig mehr einfache Mitglieder und die Mischung wäre perfekt gewesen. Es war wie in Bayreuth auf dem Hügel, nur dass hier praktisch (fast) jeder jeden kannte und alles hin und her wuselte, um einander zu begrüßen, das jüngste Gerücht aufzuschnappen oder eines in die Welt zu setzen. Es wurde laut gelacht, in die Seite geknufft, auf die Schulter geklopft – wie bei einer richtigen Familienfeier.



Als auch unser Bundesvorsitzender eingetroffen war, konnte der offizielle Teil beginnen. Wer Justizveranstaltungen öfter ge-

Jubiläumsveranstaltung
60 Jahre Bund der Richter und Staatsanwälte in Nordrhein-Westfalen
8. Oktober 2009, 17.30 Uhr, im Theater der Träume in Düsseldorf

<u>Eröffnung</u>	Tangram (Theater)
<u>Kurze Begrüßung und Ankündigung</u>	DirAG Christian Friehoff Geschäftsführer des Bundes der Richter und Staatsanwälte in NRW
<u>Musik</u>	Kriminaltango (Theater)
<u>Grußwort</u>	Roswitha Müller-Piepenkötter Justizministerin
<u>Musik</u>	So oder so ist das Leben (Theater)
<u>Grußwort</u>	OStA Christoph Frank Vorsitzender des Deutschen Richterbundes
<u>Choreografie</u>	bad (Theater)
<u>Ansprache</u>	RAG Reiner Lindemann Vorsitzender des Bundes der Richter und Staatsanwälte in NRW
<u>Musik</u>	One Moment in Time (Theater) mit abschließenden Bühneneffekten
<u>ab etwa 19:15 Uhr</u>	
<u>Geselliger Ausklang</u>	

nossen hat, weiß, wie... prickelnd diese ablaufen. Nichts davon beim Festakt!

Auch Vereine können altern, sogar überaltern; das kommt nicht nur bei religiösen Orden vor oder Taubenzüchtern. Unser Verband lebt davon, dass er für den Justiznachwuchs attraktiv ist, dass er (nicht nur, aber besonders) dessen Themen aufgreift. Das war das Leitmotiv der Organisatoren für das Programm im Theater der Träume; es wurde wunderbar realisiert

Was Schauspieler aus den Tangram-Teilen alles auf die ansonsten dunkle Bühne zauberten: In geradezu alttestamentarischer Weise wurde der Bogen von der Erschaffung der Welt bis zu deren unzweifelhaftem Höhepunkt, dem Entstehen und Sein unseres Verbandes geschlagen!

Christian Friehoff begrüßte die Anwesenden souverän, als sei er im Zweitberuf Conferencier, und überließ die Bühne dann einer fetzigen Sängerin, die den Kriminaltango so gekonnt rührte, dass die Ohren dröhnten.

Unsere Justizministerin Roswitha Müller-Piepenkötter ließ das sonst unvermeidliche

Schweifen in die justizpolitischen Weiten bewusst aus und erinnerte ungewohnt locker an ihre verbandspolitische Zeit.

Auch das nächste Musikstück „So oder so ist das Leben“ bot heitere Kost und stimmte auf das Grußwort von Christoph Frank ein, der alle Bundesvorsitzenden aus unserem Landesverbandes Revue passieren ließ.

Ob „Bad“, das Stück des jüngst verbliebenen Pop-Titanen wirklich good music ist, mag Geschmacksache sein, der Interpret schwang jedenfalls beachtlich die Hüften.

Reiner Lindemann warf danach einen kritischen Blick auf die Vergangenheit und die positive Entwicklung, die unserer Landesverband in den letzten 60 Jahren genommen hat – nicht zuletzt hin zur weitaus mitgliederstärksten und damit auch einflussreichen Organisation im Deutschen Richterbund.

Keine(r) überzog, es wurde nicht langweilig und so empfand es der Berichterstatter fast als schade, dass der offizielle Teil bereits mit den Klängen von „One Moment in Time“ begeistertem Mitsingen, völlig losgelöstem Lichterstäbchen-Schwenken und



pyrotechnischem Bühnenfeuerwerk zu Ende ging.

Aber damit war ja noch nicht Schluss. Nach dem Hör- und Sehgenuss wurde was für den Gaumen geboten: feine Fingerfood-Häppchen zum Knabbern, Wein und Bier oder was immer man zu trinken begehrte. Die Aufforderung von Reiner Lindemann, völlig losgelöst vom Alltagsstress seine Gedanken schweifen und sich ein wenig fallen zu lassen, wurde beherzigt – in immer neuen Gruppen und Grüppchen wurde lebhaft erzählt, diskutiert und zugeprostet und – nein, gesungen wurde nicht mehr. Schade eigentlich.

Tangram-Aufführung

Dies ist eine Geschichte über ein altes chinesisches Legespiel namens Tangram. Wer es spielen möchte, der muss dafür diese geometrischen Formen besitzen: Zwei große Dreiecke, ein etwas kleineres, zwei kleine, ein Quadrat und eine Raute. Um mit diesen geometrischen Formen Figuren zu bauen, ist es notwendig, stets alle sieben Formen zu nutzen, ohne jemals eine einzige auszulassen. Das Theater der Träume führte dieses Spiel, bei dem das Ensemble schwarz gekleidet war und somit unsichtbar die geometrischen Figuren bewegte, aus, um eine Geschichte über das Leben und über die Schöpfung der Erde zu erzählen:

Am Anfang war dunkle Nacht. Aber Leben kann nicht existieren ohne Licht. Und deshalb steht am Anfang der Schöpfungsgeschichte das Licht (dargestellt durch das Tangram: Kerze).

Nach Millionen von Jahren tauchten erste Tiere auf, erst im Wasser... danach auf dem Wasser... in der Luft... und auf dem Boden (Tangram: Fisch, Schwan, großer Vogel).

Es dauerte weitere Millionen von Jahren, bis sich ein weiteres Lebewesen auf der Erde entwickelte. Man nannte es Mensch und dabei gab es Mann... und Frau (Tangram: Mann, Frau).

Dank ihres technischen Verständnisses waren die Menschen schon bald weltweit vernetzt (Tangram: Telefon).

Für das Zusammenleben der Menschen war es notwendig, Regeln und Gesetze zu schaffen, an die sich alle zu halten hatten.

Doch nicht jeder tat das und gar so mancher versuchte, sich außerhalb der Ordnung zu stellen und vor dem Arm der Gerechtigkeit zu entfliehen (Tangram: fliehender Mensch).



Deshalb musste es Menschen geben, deren Bestimmung es war, über Gesetz und Ordnung zu richten und weise Entscheidungen zu treffen, was das harmonische Zusammenleben der Menschen anging (Tangram: Richter). Stets ging es darum, Recht oder Unrecht miteinander abzuwegen. Es entstand das Bild der Justitia, der rö-

Darlehen supergünstig *1) nominal 1,95% ab 2,34% effektiver Jahreszins
35-jährige Beratungskompetenz **Hypothesen- & Beamtendarlehensdiscounter**

Bei Umschuldung

Raten bis 50% reduzieren

www.ak-finanz.de

supergünstige Beamtendarlehen, z.B. B.a.L. 30 J. alt. 30.000,- € günstige 281,05 € mtl., 70.000,- € 654,22 € mtl., inkl. LV, Ltz. 14 J., ab *5,99% effektiver Jahreszins, Ltz. 12 J., ab *5,75% *effektiver Jahreszins auch günstig an Angestellte ab 5 Jahre i.ö.D. *1) Extradarlehen nominal 1,95% ab 2,34% eff. Jahreszins ab Zuteilung Bausparvertrag. Super günstige Hypotheken ohne Eigenkapital, hohes Sondertilgungsrecht. Beileitung bis 120%.

AK-Finanz Kapitalvermittlungs-GmbH, Bismarckstr. 85, 67059 Ludwigshafen
Telefax: (06 21) 51 94 88, E-Mail: beamtendarlehen@ak-finanz.de

Gebührenfrei Tel. 0800/1000 500

mischen Göttin der Gerechtigkeit. In ihrem Namen sollten die auserwählten Menschen über andere richten (Tangram: Waage). Über Menschen, die sich außerhalb der Gesetze stellten, zu richten, hieß aber auch, URTEILE zu fällen. Urteile im Namen der Gerechtigkeit und im

Namen des Volkes. Das Symbol des Hammers spielt und spielt dabei eine große Rolle (Tangram: Hammer).

Das Grußwort des Bundesvorsitzenden des DRB Christoph Frank



begann mit einem Blick auf die unrühmliche Rolle der deutschen Justiz in der Zeit der NS-Willkürherrschaft. Hieraus leitete Frank die besondere Verantwortung für jeden von uns ab, in der täglichen Rechtsanwendung uneingeschränkt für die Werte der demokratischen Grundordnung einzutreten.

Dann nahm er Bezug auf die vier aus unserem Landesverband stammenden Vorsitzenden des Deutschen Richterbundes. „Das Ringen um die Stärkung der staatsrechtlichen und gesellschaftlichen Stellung der Justiz, um die Stellung und den Status der in ihr arbeitenden Kolleg- inn- en war und ist zentrales Ziel der Arbeit des Deutschen Richterbundes mit seinen Landesverbänden... Hierfür stehen beispielhaft vier Richterpersönlichkeiten aus NRW, die hervorragende Vorsitzende des Deutschen Richterbundes gewesen sind...



Bernhard Drees, von 1967 bis 1973 Vorsitzender des DRB, ist es gelungen, die (in den 68er Jahren) drohende Spaltung des Verbandes zu verhindern, als

Wie bei vielen anderen Berufszweigen, kamen auch die Richter und Staatsanwälte irgendwann auf die Idee, sich in einer Interessensgruppe zu vereinigen.

Eine dieser Vereinigungen feiert heute Jubiläum. Die Geburtstagszahl beginnt mit einer sechs und endet mit einer 0. Sie haben es erraten. Wir reden über das Gründungsjahr 1949 und wir feiern heute das 60ste Jubiläum.

Meine Damen und Herren, herzlichen Glückwunsch und Applaus für den Bund der Richter und Staatsanwälte in NRW.

Auszug aus dem Text von Theaterchef Lothar Neuse

Grußwort der Justizministerin

Auf einer Geburtstagsfeier lässt man den Jubilar hochleben, man lobt seine Verdienste, kritisiert und reizt ihn möglichst nicht. An diese ungeschriebene Regel hielt sich auch JMin Roswitha Müller-Piepenkötter in ihrem Grußwort. Das fiel ihr nicht schwer, denn die Justizministerin hat als langjähriges Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes und als ehemalige Landesvorsitzende dazu beigetragen, den Verband zu dem zu machen, was er heute ist.



Der DRB ist mehr als eine Interessenvertretung für Richter und Staatsanwälte. Er wirkt seit seiner Gründung gestaltend in Politik und Gesellschaft, indem Richter- und Staatsanwaltkollegen ihren Sachverständ einbringen, z.B. in Expertenanhörungen und Stellungnahmen zu Gesetzesentwürfen. Die Justizministerin lobte hierbei die abwägenden und nie abgehobenen Beiträge des DRB. Roswitha Müller-Piepenkötter sparte in ihrem Grußwort nicht aus, dass das Verhältnis von DRB zum Justizministerium nicht ungetrübt ist. Mit dem DRB als Interessenvertreter der Richter und Staatsanwälte gebe es manche Probleme. Die Justizministerin warb bei den Verbandskollegen um Verständnis, dass sie in ihrer Aufgabe – anders als in der Verbandsarbeit – die Interessen vieler zu bedenken habe. Es seien eben alle Ressorts, die aus einem Topf gespeist werden müssen. Sie machte aber auch deutlich, dass es nicht die Aufgabe des DRB, sondern die der Politik ist, die Interessen aller Ressortkollegen zu wahren.



Ein Nachfolger aus NRW im Amt des Vorsitzenden war Dr. Leo Witte. Aus der Finanzgerichtsbarkeit kommend setzte er sich für eine größere und professionellere Arbeit in der Bundesgeschäftsstelle in Bonn ein, um die justizpolitische Präsenz in der damaligen Bundeshauptstadt zu sichern. Der von ihm präsidierte Richtertag 1979 in Essen befasste sich kritisch mit den zur Bekämpfung des Terrorismus neu geschaffenen gesetzlichen Bestimmungen und der „Überforderung der Justiz im Alltag“ angesichts stark steigender Verfahrenszahlen. Die heute noch gültigen Leitlinien des DRB wurden in seiner Amtszeit verabschiedet (1978).

Von 1987 bis 1992 war Dr. Franz Joseph Pelz Vorsitzender des Deutschen Richterbundes. Unter seiner Führung hat sich der DRB den großen Herausforderungen beim Aufbau der Justiz in den neuen Bundeslä-



dern gestellt. Dr. Pelz stand hinter dem Konzept, die Justiz in den neuen Bundesländern durch Abordnungen erfahrener Kolleg- inn- en aus westdeutschen Patenländern zu unterstützen. Gerade aus NRW wurde vorbildliche Aufbauhilfe geleistet. Mit der Stiftung eines Menschenrechtspreises und der Gründung der Kolumbien-

hilfe hat der Verband Zeichen für Rechtsstaatlichkeit und Menschlichkeit, für Solidarität für Kollegen gesetzt, die wegen ihres Einsatzes für das Recht verfolgt werden.



So lange wie kein anderer vor ihm stand Rainer Voss von 1992 bis 2001 an der Spitze des DRB, nachdem er bereits seit 1980 die Ausrichtung des Verbandes als stellvertretender Bundesvorsitzender maßgeblich bestimmt hatte. Er hat den DRB über die Landesgrenzen hinaus geöffnet. In Kolumbien wird er als Vater der Kolumbienhilfe verehrt, in der internationalen

Richtervereinigung ist er ein für seine großen Verdienste hochgeschätzter Ehrenpräsident.

Sein Name steht bis heute für das hohe Ansehen des DRB im In- und Ausland. Rainer Voss war ein ebenso konsequenter wie geachteter Streiter für die Reform des Rechts des öffentlichen Dienstes, für die Verantwortung des Staates für eine bedarfsgerechte Ausstattung der Justiz und für eine amtsangemessene Besoldung der Kollegen. Die starken Impulse durch den DRB-NRW haben der gemeinsamen Sache, dem Eintreten für eine unabhängige, leistungsstarke, anerkannte und selbstbewusste Justiz in ganz Deutschland, dem Deutschen Richterbund insgesamt gut getan.

Gehen wir diesen Weg gemeinsam erfolgreich weiter!"

Ansprache des Landesvorsitzenden (Auszüge)

Mit einem rhetorischen Gag ging Reiner Lindemann zunächst auf das Alter des Verbandes und sein eigenes Lebensalter ein. Begriffe wie „alter Sack“ und „altes Eisen“ hielt er entgegen:

„Wir sind auch nach 60 Jahren des Bestehens ein knackiger Verband, der die Richter und Staatsanwälte betreffenden Probleme anzupacken und in die Öffentlichkeit, insbesondere in die politische Öffentlichkeit zu tragen weiß.“

Lindemann äußerte nur einen Geburtstagswunsch: „Dass die Politiker im Landtag etwas mehr mit uns zusammen an einem Strick ziehen.“

Im Rückblick hob Lindemann den „im Vergleich zu früheren Zeiten unwahrscheinlich langen Zeitraum des Friedens und der Rechtsstaatlichkeit in Deutschland“ hervor:

„Wann hat es in unserer Geschichte zuvor einen solch langen Zeitabschnitt mit solchen wunderbaren Begleiterscheinungen gegeben? Das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland – ebenfalls im Jahre 1949 verkündet – sorgt seitdem für den Erhalt unserer freiheitlichen, parlamentarischen Demokratie, bei allen Mängeln im Einzelnen und mancher berechtigten Kritik. Die Bürger in Deutschland haben ein Ausmaß an Freiheit und Entfaltungsmöglichkeit, das es vorher so noch nie gab... Und die Justiz als die dritte Gewalt im Staat trägt in einem riesigen Ausmaß dazu bei, dass Grundrechtsnormen und Verfassungs-



wirklichkeit nach wie vor übereinstimmen... Die Justiz darzustellen als die nach den Regeln des Grundgesetzes existierende dritte Gewalt in unserem Staatssystem, gehört mit zu den großen Aufgaben eines Verbandes wie dem unsrigen.“

Seine Funde aus der Gründungszeit spiegelte Lindemann mit unserer heutigen Situation.

§ 1 der damaligen Satzung lautete:

„Der Verein der Richter und Staatsanwälte im Lande NRW beweckt den Zusammenschluss aller Richter und Staatsanwälte zur gemeinsamen Vertretung ihrer Interessen in der Öffentlichkeit, bei den staatlichen Behörden und der Militärregierung.“

Der Verein will an der Erforschung und Fortbildung des Rechts mitwirken, die berufliche Weiterbildung seiner Mitglieder fördern und ihre beruflichen und wirtschaftlichen Interessen wahren. Parteipolitische Betätigung des Vereins ist ausgeschlossen.“

Aufnahme sofort!

Tag und Nacht - Hilfe für süchtige Menschen

Wir nehmen jeden hilfesuchenden Süchtigen (auch mit Kind/ern) schnell und unbürokratisch bei uns auf - ohne Vorbedingung. Wir arbeiten seit 35 Jahren erfolgreich nach dem Prinzip der Suchtselbsthilfe.



**Tel. 030 55 0000
www.synanon.de**

Synanon

LEBEN OHNE DROGEN

Staatliche Anerkennung

Synanon ist eine anerkannte Einrichtung zur Behandlung Drogenabhängiger nach §§ 35 und 36 des BtmG

Bitte unterstützen Sie unsere Arbeit durch die Zuweisung von Bußgeldern.

STIFTUNG SYANON
Bernburger Str. 10
10963 Berlin
Telefon 030 55000-111

Commerzbank Berlin
Kto. 658 700 000 (BLZ 100 400 00)



Im Vergleich zum heutigen § 1 der Satzung sind nur zwei Unterschiede zu erkennen: Die Militärregierung sind wir los und neben Richtern und Staatsanwälten gibt es auch Richterinnen und Staatsanwältinnen!

Die Justiz hat die Frauen akzeptiert, großartige Positionen sind heute mit Frauen besetzt. Für die Kollegen von damals wahrscheinlich eine unvorstellbare Situation, heute eine Selbstverständlichkeit.

Während seinerzeit bei der Diskussion über die Zulässigkeit der Mitgliedschaft die „Sondergerichtsbarkeiten“ außen vor blieben, ist der Verband heute stolz darauf, auch die Arbeitsrichter im Richterbund der

Zur Historie

Der „Verein der Richter und Staatsanwälte im Lande Nordrhein-Westfalen“ wurde am 29. Juli 1949 zum Vereinsregister beim Amtsgericht Duisburg angemeldet und der Nachweis der Eintragung erschien am 30. September 1949 im Öffentlichen Anzeiger zum Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf.

Der seit dem Herbst 1947 aufgebaute und im März 1948 in Duisburg gegründete Verein hat am 8. und 9. Oktober 1948 in Recklinghausen seine erste Mitgliederversammlung abgehalten. Dort wurde die erste Satzung verabschiedet und der bisherige vorläufige Vorsitzende Heinrich Fander (Amtsgerichtsdirektor in Duisburg) zum Vorsitzenden gewählt.

Wie Schultz (MDR 1948/391) berichtet, war die in der „Engelsburg“ abgehaltene öffentliche Kundgebung vom 9. 10. 1948 stark besucht und entsprach ihrem sachlichen und repräsentativen Zweck. Musik von Gluck, Lortzing und Weber umrahmte stimmungsvoll die rednerischen Darbietungen. Den Höhepunkt bildeten der Festvortrag von Prof. Dr. Eberhard Schmidt (Göttingen) über das Thema „Berufsjurist und staatliche Rechtspflege“ und die Verabschiedung von neun Thesen zur richterlichen Unabhängigkeit durch die Versammlung, deren Inhalt so aktuell ist, dass sie nachzulesen nur jedem interessierten Mitglied empfohlen werden kann.

Wegen des langen Entstehungsvorlaufs wählt der Vorstand für die 50-Jahre-Feier mit Rücksicht auf die Eintragungen als Verein im Jahre 1949 die LVV 1999, obwohl die Festveranstaltung zum 25-jährigen Jubiläum bereits im Jahre 1973 in Münster stattfand.

RiStA drückt zur historischen Dokumentation nochmals die Namen der Vorsitzenden ab:



1. Heinrich Fander,
Direktor des
Amtsgerichts
Duisburg,
gewählt
8. Oktober 1948

2. Bernhard Wewel,
Landgerichtsdirektor in Duisburg,
ab 8. Mai 1953

3. Dr. Franz Helmsoeth,
Landgerichtsdirektor in Köln,
ab 27. Januar 1954

4. Dr. Rudolf Arnd, Präsident des
Amtsgerichts Dortmund,
ab 28. Juli 1961

5. Dr. Hans Güttges,
Landgerichtsdirektor in Duisburg,
ab 12. Januar 1968



6. Walter Kühne,
Vorsitzender
Richter am OLG
in Hamm,
ab 18. Dezember
1969



7. Dr. Franz Joseph Pelz, Richter
am OLG in Hamm,
ab 26. März 1982



8. Burkhard Treese,
Direktor des AG
Kamen,
ab 27. März 1987



9. Johannes Nüsse,
Vorsitzender Richter
am LG Dortmund,
ab 19. August 1994



10. Roswitha Müller-Piepenkötter,
Richterin
am OLG Düsseldorf,
ab 27. November
2002



11. Jens Gnisa,
Vizepräsident
des LG Paderborn,
ab 15. September
2005



12. Reiner
Lindemann,
Richter
am Amtsgericht
Moers
seit 14. Oktober
2008

Arbeitsgerichtsbarkeit NRW, die Finanzrichter im Landesverband NRW des Bundes Deutscher Finanzrichterinnen und Finanzrichter sowie die Sozialrichter im Richterverein der Sozialgerichtsbarkeit NRW zu den Seinen zu zählen.“

Reiner Lindemann ließ sodann die Reihe der Vorsitzenden Revue passieren (siehe Kasten „zur Historie“).

Heute, 60 Jahre nach der Eintragung in das Vereinsregister, ist der Verband in NRW unter dem Dach des Deutschen Richterbundes in Berlin der größte Landesverband in der Bundesrepublik Deutschland. Mit über 3 170 Mitgliedern bei etwa 5 400 Richtern und Staatsanwälten in NRW ist er deren größter Berufsverband. Das bedeutet eine Organisationsquote von mehr als 57 %, eine tolle Zahl, auf die wir stolz sind.

Der Bund der Richter und Staatsanwälte in NRW kann Erfolge auf seine Fahnen schreiben. Wir reden mit, wenn es um rechtspolitische Themen im Lande NRW geht. Wir verzeichnen Erfolge auch gemeinsam mit dem Bundesverband. Wir betreiben satzungsgemäß keine Parteipolitik, aber im Interesse unserer Mitglieder sind wir schon sehr politisch. Nur an diesem Tag heute eben nicht.

Was uns stolz macht, ist die Tatsache, dass wir gefragt werden, von Politikern und den Medien, von Fernsehen, Rundfunk und Presse. Unser Vorsitzender mahnte:

„Die Übertragung so mancher Gesetzgebungskompetenz auf die Bundesländer fordert auch die berufsständische Vertretung im Bundesland NRW in einem erhöhten Maße. Wir müssen Acht geben, dass wir, die wir alle im Ehrenamt für den Richterbund tätig sind, da noch Schritt halten können. Bei der Ausübung von Ehrenämtern kann Erfolg nur eintreten, wenn mehrere gemeinsam an der Aufgabe arbeiten. Ein Vorsitzender kann zwar alleine repräsentieren, aber Erfolg kann ein Verband nur haben, wenn die zu leistende Arbeit von vielen erbracht wird. Und nun, zum Schluss meiner Ausführungen, möchte ich überleiten zu einem Moment, in dem man – völlig losgelöst vom Alltagsstress – seine Gedanken schweifen lässt, sich ein wenig fallen lässt, vielleicht ein wenig träumt. Das gelingt oft mit einer entsprechenden Musik, bei der man sich fühlen kann, als wenn die Träume nebenan, nur einen Herzschlag entfernt, auf einen warten, bei der man Antworten bekommt, und dann sagen kann: In diesem Moment fühle ich mich frei – **One Moment In Time.**“

Rechtsgeschichte ...

Im vorderen Teil des Speichers lagern auszusondernde Akten aus den 40er- und 50er-Jahren des vorigen Jahrhunderts auf ebenso musealen Holzregalen.

Neugierig wie wir sind, blasen wir uns durch den Staub der Dekaden zu einer Akte durch und – siehe da: Es taucht ein auf der Rechtsantragsstelle vom Justizinspektor wackelig getippter Antrag vom 10. November 1950 auf Erlass einer Einstweiligen Verfügung auf.

Die Antragstellerin und ihr Ehemann sind seit 1947 Untermieter bei dem Antragsgegner, dem Hilfsarbeiter K. – es herrschte seinerzeit extreme Wohnungsnot. Gemeinsam benutzte man auch einen Keller.

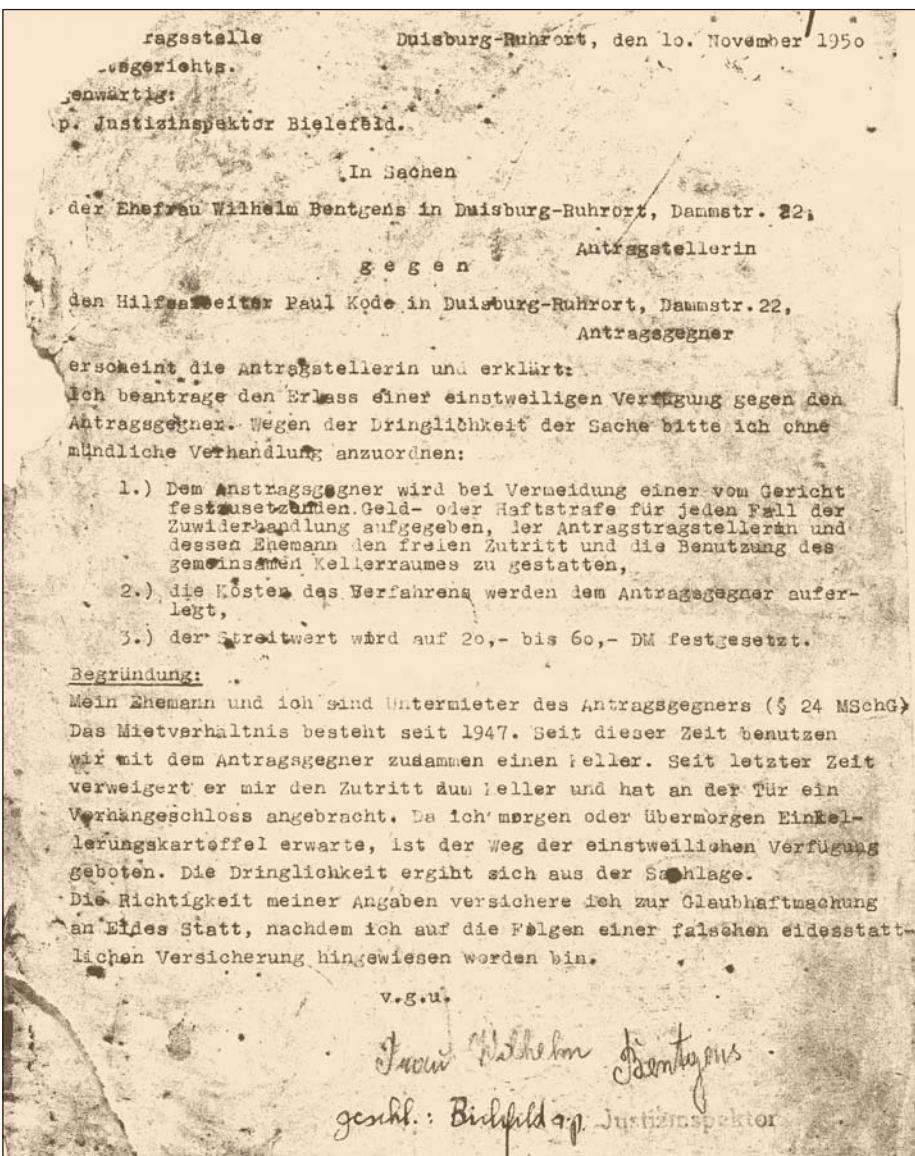
Papier war damals knapp, also nahm der Justizinspektor nicht auf, weshalb und wie man sich offenbar zerstritten hatte, sondern nur das Nötigste (in dieser Beziehung hat-

ten es die Richter damals besser): Der Antragsgegner hatte am Keller ein Vorhängeschloss angebracht, die Antragstellerin und ihr Mann konnten ihn nicht mehr nutzen.

Das wurde Anfang November zum Problem – die Einlagerungskartoffeln kamen!

Also sollte dem Antragsgegner „bei Vermeidung einer ... Geld- oder Haftstrafe aufgegeben werden, der Antragstellerin und deren Ehemann den freien Zutritt zum Kellerraum zu gestatten“.

Nahrungsbeschaffung und -lagerung galten damals ganz selbstverständlich als reine Frauensache, weshalb auch nur Frau B. den Antrag stellte. Der Ehemann sollte immerhin – quasi huckepack – von der Einstweiligen Verfügung profitieren, er musste offenbar die Kartoffeln aus dem Keller nach oben schleppen.



Da die Kartoffeln am 13. kommen sollten, beeilte sich der Richter und erließ den Beschluss am selben Tage.

Damals scheint die Justiz in noch größtem Maße überlastet gewesen zu sein als heute: Bereits mit Urteil vom 22. April 1953(!) wurde die Einstweilige Verfügung wieder aufgehoben, da die Antragsgegnerin

die Kartoffeln auch im Schuppen habe unterbringen können.

Gewisse Zweifel an der Richtigkeit dieser Entscheidung seien erlaubt. Richterinnen gab es damals nicht. Wir gehen also wohl kaum fehl, dass der männliche Kollege bei seinem Urteil nicht bedacht hat, dass ein Schuppen im frostigen Winter (von Klima-

wandel wusste man damals noch nichts) ein denkbar ungeeigneter Ort für die Lagerung von Kartoffeln war.

Um die Nahrung hatten sich eben die Frauen zu kümmern, siehe oben.

Der dazu gehörende KFB setzte 14,44 DM an Kosten fest. Das war gemessen an der Kaufkraft viel Geld damals ...

Aus der Arbeit des Vorstandes

Bericht vom Gesamtvorstand

Bevor die Gäste zur Feierstunde eintrafen, tagte der Gesamtvorstand. Wie stets zu Beginn einer solchen Sitzung informierte der Landesvorsitzende Reiner Lindemann über Aktuelles aus dem Geschäftsführenden Vorstand und den Fachgerichtsbarkeiten. Auch in diesem Jahr war der Landesverband bei den Haushaltsberatungen des Landes präsent. Mit Rücksicht auf die umfangreiche Tagesordnung und die anschließende Feier, zu der zahlreiche Gäste erwartet wurden, verwies er wegen der Einzelheiten auf den Schnellbrief aus Oktober.

Die Staatsanwälte sollten sich bereits jetzt den 29.06.2010 vormerken. An diesem Tag wird in Mülheim der 2. StA-Tag stattfinden, für den das Arbeitsthema lautet: „Kavallerie der Justiz oder am Gängelband von Politik und Polizei“. Diesem vielschichtigen Thema werden sich verschiedene Workshops unter der Leitung erfahrener Staatsanwälte widmen.

Auf der Tagesordnung stand auch die „Selbstverwaltung der Justiz“. Dieses Thema rückt immer mehr in das öffentliche Interesse. Die Bezirksgruppen sind aufgefordert, es zu diskutieren. Die Vorsitzende der Kölner Bezirksgruppe Margarete Reske lud die Anwesenden zur Veranstaltung der Bezirksgruppe am 26.10.2009 mit dem Bundesvorsitzenden Christoph Frank und JMin Roswitha Müller-Piepenköster ein.

Reiner Lindemann und Jochen Hartmann stellten zum TOP Kampagne 2010 die Er-

gebnisse der Arbeitsgruppe vor. Richter und Staatsanwälte sind aufgerufen, sich durch vielfältige Aktionen an der Kampagne bis zur Landtagswahl zu beteiligen. Andere Vereinigungen werden aufgefordert, gemeinsam mit dem DRB-NRW zu agieren. Bereits jetzt sollte der 29.04.2010, ab 15.00 Uhr als Tag der Demonstration in Düsseldorf notiert werden.

Zu diesem Thema gehört auch die Information, dass der Landesverband Musterklagen auf amtsangemessene Besoldung unterstützt. Ausgewählt wurden drei Richter der Besoldungsgruppe R 1 unterschiedlichen Alters und Familienstandes und ein R 2-Richter.

Ebenso wie vor der letzten Landtagswahl wird der Landesverband auch für die anstehende Wahl am 09.05.2010 an die Parteien herantreten und sog. Wahlprüfsteine versenden.

Am 09.03.2010 findet die Landesvertreterversammlung in Düsseldorf statt. Die Bezirksgruppen sind aufgefordert, die Delegierten hierfür zu wählen und die Namen rechtzeitig der Geschäftsstelle in Hamm mitzuteilen. Neben Landtagswahl und Landespolitik geht es auch schon darum, für die nächsten Richterräte-Wahlen zum Herbst 2010 die entsprechenden Kandidatenlisten aufzustellen. Die Bezirksgruppen sind aufgerufen, geeignete Kandidat-*inn*-en auszuwählen, die bereit sind, die Interessen ihrer Kollegen in den verschiedenen Gremien wahrzunehmen. Auf der nächsten Sitzung des Gesamtvorstandes am 08.03.2010 werden die Listen zusammengestellt.

Im März 2010 kommt auch die nächste Bundesvertreterversammlung zusammen. Der Gesamtvorstand wählte die Delegierten für die Versammlung am 24.–26. März 2010 in Mannheim.

Über das Projekt Modellregion für Erziehung, das vom DRB-NRW mitgetragen und

mitverantwortet wird, hat RiStA wiederholt berichtet. Da das Projekt in Recklinghausen nicht die notwendige Unterstützung fand, musste der Einsatzort gewechselt werden. Nunmehr soll Paderborn Modellregion werden. Das Projekt wird aller Voraussicht nach noch in diesem Jahr starten können.

Der Martin-Gauger-Preis wird auch im nächsten Jahr verliehen. Die Übergabe wird im OLG Köln stattfinden.

Wolfgang Fey appellierte als verantwortlicher Redakteur der Landesverbandszeitschrift RiStA an die Anwesenden, sich für die Zeitschrift einzusetzen. Die Arbeit wird zunehmend schwieriger, weil der Kreis der Redakteure kleiner wird. Jeder ist aufgerufen, aktiv mitzumachen. Auch wer sich nicht als Redakteur melden will, ist vielleicht doch interessiert daran, einen Artikel oder einen Leserbrief zu schreiben.

Unter „Verschiedenes“ erhielt der Gesamtvorstand von Reiner Lindemann schließlich eine praktische Unterweisung für die Geburtstagsfeier. Er kündigte an, dass jeder einen Knickleuchtstab erhalten werde und bat dringlich darum, den Spieltrieb bis zum offiziellen Einsatzsignal zu zügeln. Dies gelang auch, wie sich Lindemann bei der Feier überzeugen konnte.

Anhörung der Verbände im Landtag

Der dreiteilige Bericht über die Anhörung der Verbände vor dem Unterausschuss Personal des Haushaltsausschusses des Landtages kann aus Platzgründen erst in RiStA 1/2010 abgedruckt werden. Er wird auch auf die Homepage des DRB-NRW www.drb-nrw.de eingestellt.

Erste Listen

Zur Unterschriften – Aktion des DRB-NRW zur Kampagne Landtagswahl 2010 sind bereits die ersten vollen Unterschriftenlisten aus RiStA 5/2009 S. 5 in der Geschäftsstelle in Hamm eingetroffen. Weiter so !

Über die Mobilisierung eines konservativen Berufstandes

Die Sitzung des Gesamtvorstandes am Festtag wartete mit etwas Besonderem auf. Der Ehrenvorsitzende des Marburger Bundes Dr. Frank Ulrich Montgomery hielt seinen Gastvortrag mit dem provokativen Titel **Ärztestreik: Motivationstraining für Individualisten oder „Sklavenaufstand“?** darüber, wie es dem Marburger Bund gelungen ist, die Honorar- und Arbeitsbedingungen der angestellten Klinik- und Krankenhausärzte zu verbessern. Wie der lebendig gestaltete Vortrag bewies, lassen sich die Erfahrungen des Marburger Bundes zwar nicht eins zu

vornherein auf einige Jahre angelegte Öffentlichkeitsarbeit. Hierin wurden drei gleichberechtigte Ziele der Ärzte formuliert: Verbesserte Arbeitsbedingungen, Arbeitszeit und Arbeitsentgelt. Zweck der Kampagne war es, die Bevölkerung für die Forderungen des Marburger Bundes zu gewinnen. Hierfür musste das Bild des Arztes in der Bevölkerung verändert werden. Also weg von dem Vorurteil vom vermögenden „Gott in weiß“ und hin zu dem überarbeiteten, unterbezahlten, sympathischen Arzt, der frei von ökonomischen Interessen ist.

vokanter Kernsatz formuliert (nicht Ärztestreik, sondern „Sklavenaufstand“), bewusst wurde eine absurd klingende, aber begründbare Forderung aufgestellt (30% mehr Lohn, weil man nur das wiederhaben will, was einem genommen wurde).



Viele werden sich noch erinnern, dass der Marburger Bund seine Forderungen durch öffentlichkeitswirksame und aufwändige, aber natürlich auch sehr kostspielige Aktionen begleitete.



eins auf den DRB übertragen, sie sind jedoch durchaus für uns nutzbar.

Was haben angestellte Ärzte und Richter/Staatsanwälte gemeinsam? Eine Menge, wie bereits die ersten Sätze Montgomeys belegten: Viel Arbeit für vergleichsweise wenig Lohn; zunehmende Unzufriedenheit mit den Bedingungen; keine Verhandlungsautonomie (der Marburger Bund war Teil einer Tarifgemeinschaft); Vorurteile in der Bevölkerung in Bezug auf die Verdienstmöglichkeiten.

Hiermit lebten die Ärzte seit vielen Jahren und es hätte noch lange so weitergehen können. Dann kamen aber zwei Faktoren hinzu, die den Einsatz des Marburger Bundes für eine leistungsgerechte Bezahlung der angestellten Ärzte entscheidend vorantrieben.

Aus einer langjährigen Ärzteschwemme war schlechend ein spürbarer Ärztemangel geworden. Immer mehr junge Ärzte entschieden sich nach Beendigung der Ausbildung für eine Tätigkeit außerhalb der Praxen/Kliniken oder wanderten in das Ausland ab. Das verschlechterte die Situation für die verbliebenen Kollegen. Hinzu kam das EuGH-Urteil vom 3.10.2000, wonach Bereitschaftsdienst Arbeitszeit ist.

Der Marburger Bund nahm dieses Urteil zum Anlass für eine sorgfältige und von

Das konnte nur gelingen, indem die Bevölkerung durch Pressearbeit Einblick in die tatsächliche Arbeitswelt und die Verdienstmöglichkeiten eines Klinikarztes erhielt.

Parallel zur verstärkten Aufklärungsarbeit des Marburger Bundes trug die Politik ihren Teil dazu bei, die Mitglieder zu mobilisieren, indem sich ab 2003 deren Situation verschlechterte: Kürzungen beim Weihnachtsgeld, Aufstockung der Arbeitszeit und ähnliche Veränderungen. Als dann im Jahre 2005 bei den Tarifverhandlungen im öffentlichen Dienst abermals die höheren Gehaltsgruppen überproportional Einbußen hinnehmen sollten, war das Maß für den Marburger Bund als Interessenvertreter der angestellten Ärzte voll. Er stieg aus der Tarifgemeinschaft mit den anderen Berufsgruppen aus. Fortan hatte er seine Interessen allein zu vertreten und tat dies unter vier Prämissen: Ankündigen, was geschehen wird; das Angekündigte auch umsetzen; weitere Eskalationsstufen müssen erhalten bleiben; die Probleme des Gegners dürfen nicht aus den Augen verloren werden.

Der Marburger Bund nutzte die Macht der Medien. Bewusst wurde die damalige Auseinandersetzung personifiziert – Montgomery gegen Möllring (als niedersächsischer Finanzminister Verhandlungspartner im Tarifkonflikt) –; bewusst wurde ein pro-

Das Fazit, das Montgomery aus dem Erfolg des Marburger Bundes zog, lässt sich ohne weiteres auf den DRB übertragen: Wer nachhaltig die Arbeitsbedingungen verbessern will, braucht eine gute Vorbereitung, viel Geduld, muss das Thema positiv besetzen, darf aber auch den Bezug zur Realität nicht verlieren.

Dr. Montgomery erntete für seinen rhetorisch brillanten Vortrag viel Applaus. Leider hatte er keine Zeit mehr, an der Feierstunde teilzunehmen. Mit seinem Präsent – einer Flasche Champagner – wird er aber auf das Wohl des Geburtstagskindes anstoßen.

Roben
für Richter, Anwälte,
Protokollführer in
hervorragender
Qualität.



Gerne senden wir Ihnen ein Angebot mit unseren 10 versch. Stoffproben

Seit 1890

F.W.Jul Assmann

Maßanfertigung und Konfektionsgrößen zu gleichen Preisen
(ab 215,-- zzgl. MWSt.)

F.W.Jul.Assmann
Postfach 1130,
58461 Lüdenscheid
Tel. ++49 2351/22 492
Fax: ++49 2351/38 08 66
jurist@f-w-jul-assmann.de
www.f-w-jul-assmann.de

Statement auf der Landespresso konferenz

Den Menschen gerecht werden

Unter der Leitung des Journalisten Dr. Detlef Hüwel (Rheinische Post) hielten der Landesvorsitzende Reiner Lindemann und OStA Axel Stahl (Düsseldorf) als StA-Vertreter für den Bund der Richter und Staatsanwälte am 2. 11. 2009 eine Pressekonferenz im Landtag NW ab, in der die Kampagne vorgestellt wurde, mit der der DRB-NRW sich für den Wahlkampf zur Landtagswahl 2010 positionieren will. Lindemann führte dazu aus:

Wir möchten Ihnen die von uns konzipierte „Kampagne 2010“ vorstellen.

Diese Kampagne, die sich in erster Linie an die Öffentlichkeit wendet, steht unter der Überschrift „**Den Menschen gerecht werden**“ und soll den Bürgern verständlich machen, wie die Justiz besser werden kann. Wir wollen die Kampagne unter ein Positiv-Motto stellen. Allerdings dürfen auch dabei Schwachstellen natürlich nicht unerwähnt bleiben. Die Justiz ist nach wie vor einer der Stützpfeiler unserer Gesellschaft und des Staates. Wir wissen: Die Justiz hat Probleme, aber sie funktioniert noch leidlich, weil alle freiwillig überobligatorisch arbeiten. Wir sind zugleich sicher, dass die Bürger ihre **dritte Staatsgewalt** nicht geschwächt wissen wollen. Wir möchten unsererseits – noch mehr – für den Bürger da sein, um ihm wieder mehr gerecht werden zu können. Um dieses Ziel zu erreichen, brauchen wir auch seine Unterstützung. Es gilt deshalb, in der Kampagne die positiven Leistungen der Justiz herauszustellen, andererseits aber auch deutlich zu machen, was uns drückt. Dies soll umfassend geschehen, nicht nur „häppchenweise“ dann, wenn es – angeblich oder tatsächlich – irgendwo brennt.

Mit der Kampagne werden wir die Politiker des Landes bis zum Tag der Landtagswahl am 9. 5. 2010 begleiten, auch mit dem, was wir durch die Unterrichtung der Öffentlichkeit erreichen. Wir werden den Politikern bis zu diesem Zeitpunkt unterbreiten, welche Unterstützung die Justiz braucht, um ihrer staatstragenden Rolle – damit auch den Menschen im Lande – gerecht werden zu können.

Der wesentliche Punkt in der Kampagne ist natürlich unter dem Stichwort „Belastung“ zu finden.

Im Bundesland Niedersachsen hat vor Kurzem der dortige Landesjustizminister (CDU) verkündet: Wir wollen die 100%ige Personalausstattung der Justiz!

In Nordrhein-Westfalen sehen die Personalverhältnisse so aus, dass nach den Zahlen für das Jahr 2007 die Belastung der Richterschaft bei 117% lag, die der Staats- und Amtsanwälte bei 134,5 %. Für das Jahr 2008 haben sich die Belastungsquoten nach unserer Kenntnis leicht verringert, aber nicht wesentlich, insbesondere nicht im Bereich der Staatsanwaltschaften. Was Sie aber deutlich aus den Ihnen vorliegenden Ablichtungen erkennen können, ist die Tatsache, dass NRW mit an der Spitze der mit Überlast fahrenden Bundesländer liegt.

In weiteren Statistiken, abrufbar im Internet-Portal der Justiz unter justiz.nrw.de/justizministerium/justizpolitik/Zahlen/Fakten/Statistiken, ist deutlich zu erkennen, unter welch hoher Belastung die Justiz in NRW arbeitet. Es gibt kaum rückläufige Zahlen bei den Eingängen von Klagen und Anträgen, bei den **Amtsgerichten** sind die Familienrichter besonders betroffen, bei den **Staatsanwaltschaften** sind seit dem Jahre 2003 steigende Eingänge zu verzeichnen. Lediglich in einem Jahr gab es keine Steigerung, wobei der Rückgang der Eingänge mit 0,84% nicht als solcher bezeichnet werden kann. Bei den **Arbeitsgerichten** gibt es derzeit dramatisch ansteigende Zahlen, die Kollegen sprechen von mehr als 25 % Anstieg der Klagen gegenüber 2008. Bei den **Sozialgerichten** ist die Lage ähnlich, die Eingangszahlen sind in den letzten Jahren erheblich angestiegen, in einer Stellungnahme an den Unterausschuss Personal des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags zur Beratung des Haushaltsgesetzes 2010 teilen die Sozialrichter des Landes mit, dass sie im Jahre 2009 pro vorhandenem Richter 423 Ein-

gänge zu verzeichnen hatten, während dies im Jahre 2003 noch 361 Verfahren waren.

Was bei allen Statistiken besonders zu erwähnen ist, ist die Tatsache, dass im Laufe der Jahre, in denen es hohe Eingangszahlen und gleichzeitigen Personalrückgang gab, die **Bestände** erheblich angestiegen sind.

Nicht unerwähnt bleiben soll, dass die Landesregierung den Stellenabbau bei den Richtern und Staatsanwälten mittlerweile gestoppt hat. Aber auch dann, wenn sich der Personalbestand nunmehr wieder auf dem Stand von 2005 bewegt, ist der inzwischen angelaufene Gesamtbestand so nicht zu schaffen, er kann nicht abgebaut werden. Die Laufzeiten der Verfahren sind insgesamt zu lang. In vielen Teilbereichen steigen sie ständig an.

Die Justiz kann und will besser werden. Dazu braucht sie aber vor allem mehr Personal. In NRW fehlen daher nach den offiziellen Statistiken nach wie vor mehr als 200 Staatsanwälte und mehr als 500 Richter. Ich kann das nur immer wiederholen. Das bedeutet – bezogen auf die Arbeitszeit – den wöchentlichen Stundensatz von 51 bis 53 Stunden für jeden Richter und Staatsanwalt ohne jeden Ausgleich, wobei die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit in NRW mit 41 Stunden gerechnet wird.

Die Belastung der Richter und Staatsanwälte beruht aber nicht nur auf der steigenden Zahl von Eingängen in Rechtssachen. Auch die Belastung durch neue Bundesgesetzgebung, die auf die Personalsituation in den Ländern, die für die Ausführung und Umsetzung der Rechtsvorschriften zuständig sind, zunächst keine Rücksicht nimmt, ist beachtlich.



Axel Stahl, Reiner Lindemann, Dr. Detlev Hüwel

Hinzu kommen Belastungen durch die Einführung neuer Technik. Ein Beispiel sei genannt: Der Bericht der **Amtsrichterkommission des Bundes der Richter und Staatsanwälte in Nordrhein-Westfalen** vom 16.2.2009 kommt zu dem Ergebnis, dass allein durch die Einführung des Systems TSJ (Textsystem Justiz) zur Anwendung durch die Richter ein zeitlicher Mehraufwand von zum Beispiel in Zivilsachen 84 Stunden pro Jahr erforderlich ist.

Gleiches gilt für das Textsystem bei den Staatsanwaltschaften mit dem Namen ACUSTA.

Zurück zur Kampagne:

Wir werden **in verschiedenen Städten** des Landes die Bevölkerung auf die Situation der Justiz und die Verbesserungsmöglichkeiten aufmerksam machen. Geplant sind insgesamt **vier Termine**.

Wir werden den Bürgern erklären, dass die Justiz auch sie ganz stark angeht, und zwar insgesamt, nicht nur dann, wenn sich wegen einer Entlassung aus der Untersuchungshaft öffentlicher Unmut entwickelt. In Tausenden von Fällen ist z.B. in Zivilverfahren der mittelständische Unternehmer auf eine gute – und das ist auch eine schnelle – Justiz angewiesen. Schnelle Entscheidungen auch im Strafrecht werden dafür sorgen, dass mehr Sicherheit im öffentlichen Leben stattfindet. Dazu bedarf es einer deutlichen Steigerung des richter- und

staatsanwaltlichen Personalbestandes. Wir werden den Bürgern erklären, dass wir, die wir seit Jahren mit einer großen Überlast arbeiten, schneller und besser werden, wenn wir personell entlastet werden.

Wir werden – wie auch im Jahre 2005 – sog. **Wahlprüfsteine** an die sich für Landtagsmandate bewerbenden Parteien senden. An den jeweiligen Statements können wir ablesen, was Politik verspricht und was sie an Versprechen hält. Das ist wie ein Spiegel, den wir den Politikern vorhalten können. Wir werden ebenfalls mit den örtlichen Abgeordneten beziehungsweise Landtagskandidaten Gespräche über die Justiz suchen, um aufzuklären.

Wir haben im ganzen Land **Verbände und Gemeinschaften** angesprochen und um deren Wünsche und Forderungen an Justiz und Politik gebeten. Wir werden die Ergebnisse den Bürgern und den Politikern unterbreiten. **Örtliche Podiumsdiskussionen** sind vorgesehen, um auch die vor Ort vertretenen Politiker und Verbände einzubinden. Die Justiz vor Ort ist z.B. für Anwaltvereine sowie Interessenvertreter wie Mieterbund und Haus und Grund immens wichtig.

Zu einer gut funktionierenden Justiz gehört sicher auch der Faktor Geld. Wir haben in letzter Zeit festgestellt, dass die Bezahlung von Richtern und Staatsanwälten nicht mehr amtsangemessen ist. Im Vergleich zu anderen vergleichbaren Einkommensgruppen liegen wir mit Abstand hin-

tenan. Unser Bestreben geht dahin, dass in Musterverfahren festgestellt wird, dass die Besoldung nicht amtsangemessen ist. Dazu nur ein Beispiel: Im Zeitraum von 1992 bis 2007 ist die Beamtenbesoldung bei einer Inflationsquote von 31,9% lediglich in Höhe von 22,45% angepasst worden. Nach dem heutigen Stand der Dinge werden wir bei mehreren Verwaltungsgerichten – u.a. Köln und Düsseldorf – durch vier Kläger mit unterschiedlichen persönlichen Profilen **Klagen auf amtsangemessene Bezahlung** erheben. Eine angemessene politische Lösung würde die Klagen natürlich überflüssig machen.

Am 9.3.2010 wird die nächste **Landesvertreterversammlung** (LVV) unseres Bundes in Düsseldorf stattfinden. Die LVV wird ebenfalls unter dem Motto „**Den Menschen gerecht werden**“ stehen. Dort sollen auch maßgebliche Politiker mit uns über unsere Forderungen öffentlich diskutieren und Stellung beziehen.

Eine **Bilanzpressekonferenz** soll im April 2010 stattfinden, wir gehen davon aus, Ergebnisse vorstellen zu können. Wir wollen Ende April 2010 in Düsseldorf demonstrieren, diese **Demonstration** soll zugleich den Endpunkt unserer Kampagne setzen.

Am 9.5.2010 sollten dann die Politiker gewählt werden, die unsere Nöte und Sorgen verstehen und die zur Verbesserung der Lage notwendigen Maßnahmen umsetzen.

Wir gratulieren zum Geburtstag: Januar/Februar 2010

zum 60. Geburtstag

1. 1. Werner Schröders
9. 1. Rita Finke Gross
10. 1. Rüdiger Franke
20. 1. Adalbert Heine
23. 1. Alrun Hempel
30. 1. Peter Wilhelm Alte
2. 2. Heribert Bodens
17. 2. Jürgen Schneiders
17. 2. Michael Skawran
17. 2. Ulrike Wahle
21. 2. Wolfgang Muenker

zum 65. Geburtstag

6. 1. Peter Moesenzahl
9. 1. Hans-Bodo Goldbeck
13. 1. Ulf Kuschewski
18. 1. Gerhard Leibold
20. 1. Dr. Eberhard Lueg
21. 1. Henriette Custodis
22. 1. Rötger von Alpen
28. 1. Hans-Robert Richthof
31. 1. Winfried Berg

1. 2. Norbert Braun

1. 2. Gerd Ulrich Hammer
1. 2. Hanne Schraepler-Mayr
8. 2. Hans Laufenberg
13. 2. Holger Schulze-Engemann
16. 2. Ursula Bea

zum 70. Geburtstag

29. 1. Heinz Bruno Lütticke
2. 2. Helmut Liesner

zum 75. Geburtstag

11. 1. Hans-Joachim Hofmann
23. 1. Ulrich Hildebrandt
8. 2. Klaus Pütz

und ganz besonders

5. 1. Dr. Paul-Ernst Buechting (84 J.)
7. 1. Ingo Köckerling (79 J.)
8. 1. Karl Heinz Hoen (79 J.)
9. 1. Kurt Speck (87 J.)
10. 1. Walter Friedrichs (77 J.)
11. 1. Walter Schmitz (76 J.)

11. 1. Dr. Herbert Wein (93 J.)

12. 1. Egon Safarovic (84 J.)
17. 1. Heinrich Buescher (77 J.)
20. 1. Hans-Joachim Schmidt (77 J.)
21. 1. Dr. Günter Beyer (78 J.)
24. 1. Hans-Lothar Hülsberg (87 J.)
24. 1. Horst Schneider (76 J.)
25. 1. Heinrich Potthoff (76 J.)
28. 1. Wolfgang Beitlich (85 J.)
28. 1. Hildegard Dornhoff (82 J.)
1. 2. Fritz Baumeister (80 J.)
1. 2. Dr. Paul Horst (78 J.)
5. 2. Wilfried Manthei (78 J.)
7. 2. Dr. Christian-Dietrich Breuer (84 J.)
7. 2. Winfried Seidel (77 J.)
8. 2. Heinz Kerpen (76 J.)
12. 2. Helmut Steinke (81 J.)
19. 2. Klaus Dürholt (79 J.)
23. 1. Herbert Prümpe (84 J.)
24. 2. Josef Schröer (77 J.)
26. 2. Dr. Horst Lichtenberg (83 J.)
28. 2. Wilfried Fuetterer (76 J.)

Beurteilung und Beförderung

Der Vorsitzende des Hauptpersonalrates der Staatsanwälte Detlef Nowotsch informierte alle Staatsanwälte in NRW mit einem Aufklärungsschreiben zur Zeugniserteilung, das auch für Richter von Bedeutung ist:

Die Vergabe von Ämtern im öffentlichen Dienst, folglich auch die von Beförderungsämtern, erfolgt nach Leistung, Eignung und Befähigung. Diese Eigenschaften werden in Noten der Ihnen bekannten Notenskala gemessen. Welcher von mehreren Bewerbern erhält aber das Amt, wenn die Anlassbeurteilungen mit der gleichen Note enden? Durch Nachzeichnen der Leistungsentwicklung – so die vielleicht landläufige Meinung – wird unter Wahrung des Prinzips der Bestenauslese derjenige Bewerber ermittelt, der Erfolg hat; vereinfacht ausgedrückt: wer die Note schon am längsten hat, wird befördert.

Schon seit einigen Jahren – von der Personalvertretung allerdings unbemerkt, weil nicht sehr häufig relevant – hat die Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte jedoch einen Prüfungsschritt vorgeschaltet, der „Ausschärfung“ benannt wird. Gemeint ist damit, dass die Anlassbeurteilungen der Bewerber – aber möglicherweise auch frühere Beurteilungen – daraufhin überprüft werden, ob darin die Wahrnehmung von Aufgaben (ggf. mit welchem Erfolg) beschrieben wird, die – nach dessen Anforderungsprofil – zum Aufgabenzuschnitt des angestrebten Amtes gehören. Werden solche Tätigkeiten im Zeugnis mitgeteilt, so kann dies die Annahme eines Qualifikationsvorsprungs begründen, aufgrund dessen der entsprechende Bewerber den Vorzug erhält.

Der Hauptpersonalrat der Staatsanwälte sieht daher Anlass zu folgendem Hinweis:

Ihnen vorgelegte Regel- und auch Anlassbeurteilungen sollten Sie daraufhin überprüfen, ob sie alle Ihnen – insbesondere nach dem Geschäftsverteilungsplan – übertragenen Aufgaben darstellen. Nehmen Sie daneben weitere Sonderaufgaben wahr, die Sie mehr als in untergeordneter Weise beanspruchen und die Ihre Befähigung für ein angestrebtes Amt belegen können, so sollten Sie Ihren Dienstvorgesetzten um deren Darstellung in der Beurteilung bitten.

Stellenbesetzung und Anforderungsprofil

I. Konkurrentenklage allgemein und im Besonderen

Inzwischen ist in der Justiz der Prätendentenstreit mehrerer Bewerber um eine Behördenleiterstelle, zuweilen auch eine damit verbundene längere Vakanz, keine Seltenheit. In diesem Zusammenhang gibt der in RiStA 5/2009, S. 8 und 20 angesprochene aktuelle Disput um die Besetzung der Stelle des Präsidenten des LAG Köln (R 6) wegen seines allgemeinen Interessheitsgrades Anlass, die Problematik anzusprechen.

II. Fall der Arbeitsgerichtsbarkeit

Auf die im JMBI. NRW vom 1. 11. 2008 u.a. ausgeschriebene Stelle des Präsidenten des LAG Köln bewarben sich ein Kammervorsitzender am LAG und ein früherer Leitender Ministerialrat. Letzterem beabsichtigt das Ministerium die Stelle zu übertragen. Die von dem Mitbewerber beantragte auf vorläufige Nichtbesetzung gerichtete einstweilige Anordnung lehnte das VG Köln durch Beschluss vom 19. 8. 2009 ab.

Beide Bewerber verfügen bei ihrer Leistungs- und Eignungsbewertung über die gleiche Spitzennote. Unterschiede liegen in ihrem bisherigen Betätigungsfeld. Während der Vorsitzende Richter, seit 2004 Vizepräsident am LAG, auf eine ca. 30-jährige richterliche Tätigkeit in der Arbeitsgerichtsbarkeit, davon ca. 18 Jahre in zweiter Instanz, zurückblickt, lag der Schwerpunkt des Mitbewerbers in ministerieller mit hoher Verantwortlichkeit verbundener Referatsleitung, u.a. auch zuständig für die Prozessführung in arbeitsrechtlichen Streitigkeiten und für die Beratung des Ministeriums in arbeitsrechtlichen Fragen einschließlich des Tarif- und Personalvertretungsrechts. Seine Tätigkeit als Richter erschöpfte sich allerdings darin, dass er vor seiner Bewerbung als Präsident des LAG Düsseldorf für 15 Monate Kammerpräsident des LAG war und bei 18 Eingängen zwei Entscheidungen abgesetzt und sieben Vergleiche herbeigeführt hatte.

III. Anforderungsprofil allgemein und im Besonderen

Maßgebend ist in diesem und ähnlichen anderen Bewerbungsfällen das „Anforderungsprofil“. Der einem Bewerber zugebilligte Leistungs- und Eignungsvorsprung hält dienstrechtlicher Beurteilung nur stand, wenn er fehlerfrei eingeschätzt und gewichtet

worden ist. Darüber, was es mit dem Anforderungsprofil im Einzelnen für eine Bewandtnis hat, gibt die Anlage der AV d. JM vom 2. 5. 2005 (2000-I B.155) – JMBI. NRW S. 121 – Aufschluss. In deren allgemeinem Teil 1 Nr. 3 – 6 ist das sog. Basisprofil mit vier Hauptmerkmalen (Sach- und Fachkompetenz, Persönliche Kompetenz, Soziale Kompetenz, Führungs- und Leitungskompetenz) abgehandelt, denen jeweils besondere Kriterien zugeordnet sind. Die weiteren Teile 2 bis 7 Nr. 7 – 65 führen die ergänzend bei den fünf Gerichtsbarkeiten und der Staatsanwaltschaft zu berücksichtigenden speziellen Anforderungen auf.

So wird unter Nr. 43 für die Ämter u.a. der Präsidentin/des Präsidenten des LAG neben den Anforderungen des Basisprofils bei der Sach- und Fachkompetenz u.a. verlangt, dass Amtsinhaber „über Erfahrungen in der Bearbeitung von Verwaltungsangelegenheiten in der Justiz verfügen“ und „den Anforderungen genügen, die an die Vorsitzenden der Kammer des LAG gestellt werden“. Unter Nr. 41 heißt es: „Die Anforderungen an die Richterin oder den Richter am Arbeitsgericht müssen in besonderem Maße erfüllt werden.“ Darüber hinaus werden dort als Erfordernisse unter dem Stichwort Sach- und Fachkompetenz u. a. aufgeführt, dass der Amtsinhaber „sich in der Regel langjährig beim Arbeitsgericht bewährt hat, über besonderes Verhandlungs- und Vernehmungsgeschick verfügt, die Einheitlichkeit der Rechtsprechung der Kammer fördert und auf deren klare und nachvollziehbare Strukturierung hinwirkt“.

IV. Doppelqualifikation

Nach dem Anforderungsprofil setzt die Besetzung einer Präsidentenstelle des LAG damit eine zweifache – doppelte – Qualifikation voraus. Der Bewerber muss einmal (also nicht nur „sollte“ wie nach Nr. 43 beim Amt des Direktors oder eines Stellvertreters) über Erfahrungen in Verwaltungssachen verfügen. Zum andern bedarf es der Qualifikation als Vorsitzender Richter. Hier lässt Nr. 43 keine Ausnahme zu, sondern stellt klar, dass der Bewerber den Anforderungen an einen Vorsitzenden der Kammer des LAGs genügen „muss“. Dazu ist, wie Nr. 41 herausstellt, die Ausübung einer Tätigkeit speziell als Richter am Arbeitsgericht umgänglich. Nur bei der Zusatzqualifikation einer „langjährigen“ Bewährung am Arbeitsgericht lässt Nr. 41 Ausnahmen zu.

Der Bewerber auf das Präsidentenamt muss hiernach zwar nicht auch Vorsitzender einer Kammer des LAG gewesen sein; er muss aber quasi als zweites Standbein die speziellen Anforderungen eines Richters am Arbeitsgericht, und zwar in besonderem Maße erfüllen. Hierbei lassen die unter Nr. 41 weiter aufgeführten besonderen Kriterien keinen Zweifel daran zu, dass der Bewerber – nicht anders als in Verwaltungssachen – seine Sach- und Fachkompetenz durch tatsächliche Ausübung der Tätigkeit als Arbeitsrichter unter Beweis gestellt haben muss.

Reicht damit die allgemeine Befähigung zum Richteramt für die Ernennung zum Präsidenten eines LAG nicht aus, kann es nicht verwundern, dass in der Richterschaft – wenn dies auch nicht Gegenstand des hier angesprochenen Prätendentenstreits ist – Anstoß bereits an der Ernennung des Referatsleiters des JM zum Präsidenten des LAG Düsseldorf genommen worden ist.

V. Gewichtung der Anforderungen

Für die in Rede stehende Mitbewerbung bei der Präsidentenstelle beim LAG Köln liegt das Problem in der Gewichtung, nachdem der nunmehr für das Amt vorgesehene Bewerber den beiden Anforderungsprofilen – Erfahrung in Verwaltungsangelegenheiten und richterliche Tätigkeit als Vorsitzender einer Kammer des LAG – formal genügt.

Bei der Ambivalenz der Anforderungsprofile für das mit richterlichen und justizverwaltungsfähigen Aufgaben verbundene Beförderungsamt lässt deren Bedeutung für das Amt, wie auch Nr. 43 der Anlage zu der BeurteilungsAV klarstellt, eine unterschiedliche Gewichtung der Kriterien nicht zu. Beiden Kriterien kommt die gleiche Bedeutung zu.

Gewichten lassen sich nur die zu beiden Kriterien bei dem jeweiligen Bewerber zutage getretenen Besonderheiten. Hierbei versteht sich von selbst, dass ein Bewerber, Leitender Ministerialrat im JM und für 15 Monate Präsident eines LAG, über weitgehende Verwaltungserfahrung als ein nur als Vizepräsident mit Verwaltungsaufgaben befasster Vorsitzender Richter verfügt. Steht dem aber, wie im vorliegenden Fall, ein deutliches „Prae“ an richterlicher Erfahrung gegenüber, ist das ein nicht minder ins Gewicht fallender Abwägungsfaktor. Ist es angemessen, eine richterliche Erfahrung, wie sie der Bewerber des JM aufgrund seines sporadischen Einsatzes am LAG Düsseldorf aufweist, als ausreichend anzusehen, die geringere Erfahrung des Mitbewerbers in Verwaltungssachen zu überrunden?

Wer als Richter eine mit Verwaltungsaufgaben verbundene Behördenleiterstelle anstrebt, stellt sich der aus seiner Sicht andersartigen Verwaltungstätigkeit, bis er mit der Art der Bewältigung der ihm übertragenen Aufgaben Akzeptanz erreicht. Spiegelbildlich dürfte auch ein Bewerber aus dem JM, der ein richterliches Beförderungsamt anstrebt, bei dem für ihn neuartigen Einsatz als Richter Mühen nicht scheuen, sich in nachhaltiger Weise, z.B. auch durch eine vorübergehende Tätigkeit als Arbeitsrichter in erster Instanz, einen annähernd akzeptablen Fundus an richterlicher Erfahrung zuzueignen.

Dies ungleich zu gewichten, ist unangemessen und unzulässig. Denn es führt dazu, dass der berücksichtigungswürdige Fundus richterlicher Erfahrung zum Federgewicht abgewertet wird.

Vermerk:

Inzwischen hat das OVG Münster die Beschwerde des Mitbewerbers durch Beschluss vom 30.10.2009 – 1 B 1347/09 zurückgewiesen.

Westfälisches KINDERDORF

Ihre Bußgeldzuweisung ...



... gibt misshandelten und vernachlässigten jungen Menschen eine neue Heimat!

Sie hilft über 300 Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu einer neuen Heimat in Kinderdorffamilien und Wohngruppen. Sie trägt dazu bei, dass wir auch in Zukunft die richtigen Antworten auf die Notlagen junger Menschen geben können.

Ihre Bußgeldzuweisung

- sichert den hohen Standard unserer Hilfen und ermöglicht es, unsere Betreuungsangebote weiter an die Bedürfnisse benachteiligter junger Menschen anzupassen;
- trägt dazu bei, unsere Einrichtungen zu erhalten, zu renovieren oder auszubauen;
- macht die Finanzierung besonderer Therapien und Förderungen, Ferienveranstaltungen und Freizeitangebote erst möglich.

Seit mehr als 40 Jahren bieten wir den Gerichten jede notwendige Sicherheit: Bearbeitung Ihrer Bußgeldzuweisung durch geschulte und erfahrene Mitarbeiterinnen; Zahlungsbestätigung, Kontoauszüge, Hinweise auf säumige Zahler etc. senden wir Ihnen tagesaktuell und unaufgefordert zu. Und selbstverständlich stellen wir für Geldbußen keine Spendenquittungen aus.

Für den verantwortungsvollen Umgang mit den anvertrauten Geldern bürgt auch das Spendensiegel des Deutschen Zentralinstituts für soziale Fragen (DZI).

Gern senden wir Ihnen weitere Infos zu und stellen Ihnen zur Arbeitserleichterung vorbereitete Adressaufkleber zur Verfügung.

Westfälisches Kinderdorf e.V.

Haterbusch 32, 33102 Paderborn

Telefon: 0 52 51 | 89 71 - 0

Fax: 0 52 51 | 89 71 - 20

E-Mail: info@wekido.de

Web: www.wekido.de

Bußgeldkonto:

Sparkasse Paderborn (BLZ 472 501 01) Konto-Nr. 117



Zur Begründung hat es u.a. ausgeführt: Eignung und Befähigung für die erfolgreiche Wahrnehmung eines Richteramtes könnten – zumindest in dem vorliegenden Fall der Besetzung der Stelle des Präsidenten des LAG – entsprechend der Ersetzung der Erprobung durch Bewährung als Mitarbeiter beim JM nicht allein durch eine richterliche

(Vor-)Tätigkeit nachgewiesen werden. Schon die Bearbeitung – wie hier – weniger Fälle könnte die Befähigung und Leistungsfähigkeit eines Richters exemplarisch wiederspiegeln. Aussagekräftige Erkenntnisse für die dienstliche Beurteilung zur Bewertung des Verhandlungs- und Vernehmungsgeschicks hätten sich aus den von dem Bewerber bearbeiteten

Akten (also ohne Überhörung) gewinnen lassen, auch wenn der Bewerber in dem seiner aktuellen dienstlichen Beurteilung zugrunde liegenden Zeitraum keine Zeugen- und Parteivernehmungen durchgeführt habe und eine Kausalität zwischen den erteilten richterlichen Hinweisen und den erzielten Vergleichen nicht dargelegt worden seien.

Aus den Bezirken

Diskussion um Selbstverwaltung der Justiz

Am 26.10.2009 fand die Mitgliederversammlung der **Bezirksgruppe Köln** unter Leitung von VRinLG Margarete Reske statt. Im Anschluss waren alle Kollegen eingeladen, die Podiumsdiskussion zwischen der JMin Roswitha Müller-Piepenkötter und dem Bundesvorsitzenden Christoph Frank zu verfolgen zum Thema:

Yes, we can – Selbstverwaltung auch für die Justiz in NRW?

Unter kompetenter Leitung von DinAG Lydia Niewerth (AG Bonn) stiegen die beiden Gäste unmittelbar in die Diskussion ein.

Aktueller Bezug zur Frage der Einrichtung einer entsprechenden Selbstverwaltung ist u.a. die Entscheidung des Europarates, der Bundesrepublik „Hausaufgaben“ in zweierlei Hinsicht aufzugeben: Zum einen sei dafür zu sorgen, dass die Staatsanwaltschaften in Deutschland unabhängig würden, sodass die Abschaffung des externen Weisungsrechts des Justizministers zu überdenken sei. Des Weiteren sei der Justiz in Deutschland zwar hohe Qualität attestiert worden, indes sei aber die in der BRD bestehende Struktur der Justizverwaltung gefährlich für die Unabhängigkeit der Justiz. Es sollen insoweit die europäischen Standards beachtet werden.

Christoph Frank (stVLOStA Freiburg) betonte die besonders aktuelle Bedeutung der Diskussion und auch des vorgeschlagenen Modells des Richterbundes (nachzulesen auf der Internetseite des DRB NRW) und

äußerte Zuversicht, dass ein Modell, in dem ein aus der Justiz selbst rekrutiertes, demokratisch legitimiertes Gremium eigenständig die Zustandsbeschreibung in der Justiz vornehme, den Bedarf offen benenne und die Diskussion um Bedeutung und Tragweite der Ausstattungsmängel pointierter und flächiger in die Öffentlichkeit trage, der Justiz förderlich sein werde. Er sah die Erfolgsansätze insbesondere in der Lösung der Verhandlungen um die Ausstattung der Justiz aus der Kabinettsdisziplin und die Verbreitung der Diskussion um Wert und Zustand der Justiz durch eine entsprechende Ausstattungsdebatte im Landtag, denn durch diese Debatte werde in der Bevölkerung mehr Verständnis und Interesse für die nicht jedem Bürger leicht zugänglichen Abläufe und Defizite in der Justiz geweckt.

Die Justizministerin zeigte sich von dem vorgeschlagenen Selbstverwaltungsmodell nicht angetan. Sie wies zum einen auf die Gefahr der Politisierung der Justiz hin. Des Weiteren betonte sie die bereits bestehende Unabhängigkeit der Richter durch das gesetzliche enge Netz, welches die „Mütter und Väter des Grundgesetzes“ um das Amt gelegt hätten: Unersetbarkeit der Richter, Zuständigkeit der Präsidien für die Geschäftsverteilung, Zulassung von Präsidialräten, deren Wirken im Personalbereich durchaus ausgestaltungsfähig sei, Einrichtung von Klagemöglichkeiten im Konkurrentenverhältnis und gegen Eingriffe in die richterliche Unabhängigkeit. Darüber hinaus mahnte sie an, die Vergleichs-

modelle im europäischen Ausland seien zum einen extrem unterschiedlich, es gebe auch keine allgemein gültigen europaweiten Standards, so dass sie den Auftrag des Europarates ohne genauere Angabe bzw. Darstellung der angeblichen europäischen Standards als reine Anregung der Überprüfung sehe, jedoch nicht für einen umsetzbaren Auftrag halte. Vielmehr sehe sie nicht, dass die aufgezeigten Vorteile des bundesdeutschen Systems bereits europäischer Standard wären. Auch sehe sie Probleme in der Einbindung der Staatsanwaltschaften in das Selbstverwaltungsmodell, weil die dortige Struktur mit den internen Weisungen ihres Erachtens unverzichtbar sei. Hinsichtlich des externen Weisungsrecht jedoch stimmte sie mit Frank überein: Auf ein solches Recht sollte verzichtet werden, eine Abschaffung sei auch in ihrem Sinne.

Letzteres begrüßte Frank ausdrücklich und ermunterte die Ministerin zu einer entsprechenden Gesetzesinitiative. Das Selbstverwaltungsmodell des DRB beziehe die StA selbstverständlich ein. Dass eine Ausgrenzung der StA nicht verhandelbar sei, habe man auch in der Diskussion um die Eckpunkte zur Selbstverwaltung des Hamburger Justizsenators deutlich gemacht.

Zur Frage des Spannungsverhältnisses zwischen Unabhängigkeit und Ausstattung bedauerte Frank, es gebe gerade in dieser Hinsicht kein geschlossenes Bild von Richtern im Grundgesetz, weil insbesondere die Verwaltungsstrukturen dort nicht detailliert aufgegriffen worden sind. Aber genau in diesem Bereich „spiele die Musik“: In der Personalgewinnung, in den Beförderungsprozessen und der Ausstattung im Übrigen. Der bislang durch PebbSy ermittelte Bedarf werde in fast allen Bundesländern nicht gedeckt, sodass über die Rahmenbedingungen die mangelhafte Ausstattung inzwischen auf die Unabhängigkeit der Richter in der täglichen Arbeit niederschlage. Der Justiz werde also derzeit keineswegs der ihr



gebührende Stellenwert eingeräumt. Insofern wäre eine klare politische Entscheidung nach einer umfassenden Parlamentsdebatte wünschenswert, zumal dies auch dem Bürger eine unmittelbare Reaktion auf diese Entscheidung ermöglichen würde.

Die Justizministerin wies ihrerseits darauf hin, dass ihr keine europäischen Selbstverwaltungsstrukturen bekannt seien, die zu einer messbar besseren Ausstattung der jeweiligen Justizbehörden geführt hätten. Auch gehe sie davon aus, dass der Bürger gedanklich weiter von der Justiz entfernt sei als z.B. von Fragen der Schulpolitik, weil deutlich mehr Bürger von letzterer in ihrem Alltag betroffen seien, als von der Justizpolitik – oder ihnen dies zumindest eher bewusst sei. Deshalb werde eine Debatte nicht dazu führen, dass in anderen Ressorts Bereitschaft zu Verzicht entstehen könnte. Vielmehr sei eine Aufteilung nach dem Selbstverwaltungsmodell insofern ungünstig, als die erwünschte Debatte im Parlament ja erst im Anschluss an die kabinettsinternen Verhandlungen zum Haushalt erfolgen könne, und im Anschluss daran werde niemand von bereits ausgehandelten Positionen abrücken wollen und der Justiz bleibe auch dann nur der sowieso bereits zurückgestellte Budgetumfang. Zuwachs sei so nicht zu erwarten.

Da auch weiterhin mit knapper Ausstattung zu rechnen sei, müsse die Arbeits erleichterung auf Bundesebene erfolgen.

Frank wendete dagegen ein, dass eine weitergehende Berücksichtigung der Justiz im Verteilungskampf nur dann zu erwarten sein könne, wenn in der Öffentlichkeit eine offene Diskussion um Wert und Ausstattung der Justiz geführt werde, eine solche fehle bislang nach seinem Eindruck. Vielmehr kämpfe die Justizministerin nach innen zur Verteidigung der Kürzungen, anstatt nach außen um die berechtigten Forderungen zu kämpfen. Gerade mit kritischen Pannen könnte ein unabhängiges Justizgremium in der öffentlichen Diskussion auch anders umgehen, als es derzeit durch das Ministerium geschehe und für die Interessenverbände möglich sei.

Zur Frage der verfassungsrechtlichen Bedenken gegen eine Selbstverwaltung, die explizit im Grundgesetz gerade nicht angelegt ist, teilte Frank mit, er halte den Vorschlag der Selbstverwaltung für verfassungsgemäß, obwohl die Bedenken dagegen bereits seit den frühen 50er-Jahren diskutiert werden. Art. 98 GG zu ergänzen, dürfe an den erforderlichen Mehrheiten scheitern. Allerdings gebe es eine Anbindung über Art. 98 IV GG, in dem immerhin ein demokratisch legitimer

Richterwahlausschuss angelegt sei. Dieser Rechtsgedanke sei aufgrund der offenen Formulierung der Norm ausbaufähig, denn so sei immerhin ein Kontrollgremium für Personalfragen vorgesehen worden.

Insgesamt soll Ziel der Selbstverwaltung sein, dass Haushaltentscheidungen in diesem Bereich dichter an das Parlament angebunden werden.

JMin Müller-Piepenkötter indes knüpfte ihre verfassungsrechtlichen Bedenken an die Ausgestaltung des geplanten Justizverwaltungsrates, da dieser nach ihrer Einschätzung anfällig für eine Politisierung sei. Außerdem werde es immer Verwaltung in den Gerichten geben müssen. Ihres Wissens hätten europaweit die Selbstverwaltungsmodelle gerade nicht zu Verbesserungen im Budget geführt, jedenfalls in den ihr bekannten Modellen der Niederlande und Ungarns nicht.

Der Bundesvorsitzende erwiderte, dass die Justiz egal in welchem Strukturmodell stärker in die politische Diskussion einsteigen werde und auch jetzt bereits Gefahr laufe, politisch instrumentalisiert zu werden. Der Vorteil eines Selbstverwaltungsgremiums liege darin, dass dort idealerweise starke Persönlichkeiten mit starker Legitimation und entsprechender Sachkenntnis die Vertretung nach außen übernehmen könnten. Das aktuelle System sei auch hochpolitisch, allerdings ohne Beteiligung der Justiz selbst an der Diskussion. Seines Wissens gebe es entsprechende Bemühungen um Selbstverwaltung in Hamburg und Schleswig-Holstein. In Ungarn habe die Selbstverwaltung der Justiz dazu geführt, dass in der völlig desolaten Haushaltsslage die Justiz der einzige Bereich im Staatsdienst sei, in dem nicht die Gehälter gekürzt würden.

Müller-Piepenkötter verwies darauf, sie selbst habe mit einem Erfolg den Verteilungskampf für die Justiz geführt. Die Justiz werde auch durchaus in der Öffentlichkeit dargestellt. Ob die Presse das aber immer entsprechend aufnehme, liege nicht in ihrer Hand.

Auf die Nachfrage bzgl. der Forderung nach einem auskömmlichen Budget verbunden mit dem Risiko einer Schwächung der Justiz in der Öffentlichkeit erklärte Frank, er befürworte mehr Transparenz in diesem Bereich. Mit der Zuweisungshoheit beim Landesparlament und einer dort angesiedelten Debatte werden die Parlamente sich ihrer Verantwortung stellen. Auch er gehe nicht davon aus, dass der Justiz Geld nachgeworfen werde, allerdings würde sich nach seiner Erwartung Sorgfalt in der Dar

stellung der Kosten und des Bedarfs durchaus lohnen.

Ob sich etwas ändern könne, wenn das neue Gremium aus Abgeordneten, die ja aktuell schon entscheiden müssten, und Richtern bestehe, schätzte Frank optimistisch ein: Die Parlamentarier reagierten auf unmittelbare Interessen der Bürger, also müsse diese unmittelbare Anbindung gelingen. Die Richter wiederum brächten die praktische Erfahrung mit.

Er erwarte also insgesamt zwar ein Risiko, aber letztlich einen Gewinn für die Justiz durch eine offenere Diskussion mit einem Selbstverwaltungsgremium ohne die Filterung durch Ministerien.

Abschließend konnte festgestellt werden, dass seitens des Justizministerium NW keinerlei Entwurf zu einer Selbstverwaltung der Justiz zu erwarten sei, vielmehr seien die Standards in Europa noch gar nicht greifbar und deshalb bestehe derzeit auch kein Handlungsbedarf.

Dennoch ist die Diskussion aktuell angekurbelt worden, in Hamburg und Schleswig-Holstein sind bereits Modelle erarbeitet worden, man darf also durchaus gespannt sein, welche Anstöße diese Diskussion für NRW geben kann.

www.NORDSEE-SANATORIUM.DE
Private Krankenanstalt
Deichstraße 13a
26434 Wangerland-Horumeriel
Tel. (0 44 26) 9 48 80
Fax (0 44 26) 94 88 99

Darlehen
für Beamte, Angestellte und
Arbeiter des ö. D.
Zur Verwendung für:

- Ablösung teurer Altkredite
- Ausgleich des Girokontos
- Hypotheken- und Nachrangdarlehen
- Umschuldungen
- Barauszahlung

Festzins - niedrige Raten - Lange Laufzeiten
Vertrauensvolle zügige Abwicklung:
IM & KA GmbH
Warendorfer Straße 57
48145 Münster
Tel.: 0251-374 04 91
Fax: 0251-374 04 92
0172-868 75 42
<http://www.imundka.de>
service@imundka.de

Aus den Bezirken

Ein Präsident sieht fern...

Wie sieht die Zukunft der Justiz aus? Für diese Frage interessierten sich am 29. 10. 2009 ca. 150 Zuhörer, die sich auf Einladung des LG-Präsidenten, des Bonner Juristischen Forums, des Bonner Anwaltvereins und der Bezirksgruppe Bonn einen Vortrag des BGH-Präsidenten Prof. Dr. Klaus Tolksdorf zum Thema „**Justiz in Deutschland am Beginn des 21. Jahrhunderts**“ versammelt hatten. Ob die Erwartungen der Zuhörer erfüllt wurden, bleibt offen, da die anschließende Diskussion lediglich aus zwei Statements eines Vertreters der Anwaltschaft und des ehemaligen JM Gerhardts bestand.

Tolksdorf begann mit einem Rückblick ins 19. und 20. Jahrhundert, der keine Überraschungen bescherte. Die Probleme der Vergangenheit unterscheiden sich in vielen Punkten nicht von den heutigen: hohe Arbeitsbelastung, Klagen über Personalmangel usw. Nur die Anzahl der Gesetzesänderungen hat sich gegenüber dem letzten Jahrhundert deutlich gesteigert.

Tolksdorf ist ein erklärter Gegner der aus europäischer Sicht gebotenen und schon lange vom DRB geforderten Selbstverwaltung. Im Grunde argumentierte er wie JMin Roswitha Müller-Piepenkötter in der Diskussion in Köln am 26. 10. 2009, Tolksdorf konnte jedoch nicht überzeugend darlegen, weshalb es trotzdem gerade in diesem Bereich so offensichtliche Mängel und keine ausreichenden Haushaltssmittel und zukunftsweisende Planungen gibt. Auch ließ er eine ernsthafte Auseinandersetzung mit der Resolution des Europarates vom 30. 9. 2009 vermissen. Mit dieser Resolution, die die neue BJMin Leutheusser-Schnarrenberger vorbereitet hatte, wird von Deutschland u.a. die Selbstverwaltung nach europäischem Standard, die Abschaffung des poli-

tischen Weisungsrechts gegenüber den Staatsanwälten und eine Anpassung der Richtergehälter gefordert.

Zukunftsweisender als Tolksdorfs Position scheint es da schon zu sein, gespannt nach weiteren offiziellen positiven Signalen aus dem BMJ für die Forderung des Richterbundes nach einer selbstverwalteten Justiz Ausschau zu halten. In einem knapp einstündigen Vortrag können naturgemäß nicht alle Aspekte beleuchtet werden, allerdings erwähnte Tolksdorf die ebenfalls ganz sicher zur Justiz gehörende Staatsanwaltschaft an keiner Stelle. Ob dies seinem Amt geschuldet oder ein reines Versehen war? Tolksdorf beschränkte sich in seinen nachfolgenden Ausführungen leicht eingängig und durchaus mit Humor vorgetragen auf den Ökonomisierungsdruck, dem sich die Justiz stellen müsse, dem Anwaltsethos und der „*Litigation PR*“ – einer speziellen Form der Public Relations, bei der die Kommunikation vor, während und nach juristischen Auseinandersetzungen gesteuert wird. Seiner Forderung, zur „*Ressourcenschonung*“ zunächst hausgemachte Belastungen zu beseitigen – zu hohe Anforderungen an Begründung von Entscheidungen und Beweiswürdigung – ist mit Nachdruck zuzustimmen. Dies wird seit Jahren von den unterschiedlichsten Seiten immer wieder thematisiert. Aus Sicht der I. Instanz muss sich der BGH-Präsident allerdings auch der Erkenntnis stellen, dass seine zu Recht erneut erhobene Forderung gerade von den oberen Instanzen bislang nicht in die Tat umgesetzt wurde. Vielmehr entsteht häufig der Eindruck, „*höhere Weisheiten*“ betätigten sich als Arbeitsbeschaffer für die Eingangsgerichte. Klare bestimmbare Gesetze vermisste Tolksdorf auch: als Beispiel las er den Text des § 312 b Abs. 4 BGB vor – was einer

kabarettistischen Einlage glich. Der Blick in dieses Gesetz lohnt sich zur allgemeinen Aufheiterung wirklich!

Beim Anwaltsethos kritisierte Tolksdorf Konfliktverteidigung und unwahre Verfahrensrügen ebenso deutlich wie den jüngst gesetzlich normierten Deal im Strafverfahren. Presse – so Tolksdorf – nehme Justiz unter dem Blickwinkel der Strafprozesse wahr. Populismus durch öffentliche Berichterstattung im Vorfeld von Strafprozessen müsse von der Justiz ebenso abgewehrt werden wie „*Litigation PR*“, deren Ziel es sei, Druck auf richterliche Entscheidungen auszuüben. Dem ist sicher zuzustimmen.

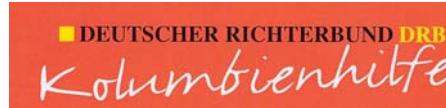
Aus Amtsrichtersicht ist aber zu bedauern, dass eine kritische Auseinandersetzung mit der Themenauswahl Presseberichterstattung, die sich nahezu ausschließlich auf Strafprozesse und tatsächliche oder vermeintliche „*Skandale*“ fokussiert, im Vortrag von Tolksdorf nicht stattfand. Justiz ist schließlich deutlich mehr und sollte auch so in der Öffentlichkeit wahrgenommen werden: ein Großteil der Bevölkerung kauft im Laufe des Lebens ein Haus oder eine Wohnung – Grundbuchamt; jeder Dritte lässt sich scheiden – Großes Familiengericht; nahezu jeder Bürger erbt irgendwann einmal – Nachlassgericht; viele ältere Menschen benötigen Betreuung – Betreuungsgericht... Die Liste ließe sich fortsetzen. Justiz ist für die Bürger ebenso bedeutsam wie das Schulwesen. Und wie im Bildungswesen brauchen wir auch in der Justiz eine intensive Diskussion um den Stellenwert der Justiz und entschlossenes politisches Handeln für mehr Qualität für die Bürger!

**DinAG Lydia Niewerth,
Mitglied des Präsidiums des DRB**

Unser Spendenkonto:

MISEREOR e.V. Konto-Nr. 2014
Sparkasse Aachen (BLZ 390 500 00)

Geldspenden über das ausschließlich für die DRB-Kolumbienhilfe reservierte Konto des Bischöflichen Hilfswerkes MISEREOR e.V. sind steuerlich absetzbar. Überweisungsformulare können bei der Bundesgeschäftsstelle des Deutschen Richterbundes (Telefon 0 30/20 61 25-0) angefordert werden. Vermerken Sie bitte auf dem Überweisungsträger: „*Spende/Hilfe für kolumbianische Richter/DRB*“. Dieser Verwendungszweck ist erforderlich, da die Spende sonst nicht ordnungsgemäß verbucht und dem Fonds nicht zugeschrieben werden kann.



Gewalt und Terror von Guerillagruppen, Drogenbanden und Paramilitärischen Organisationen, aber auch von Teilen der Polizei und der Streitkräfte richten sich speziell gegen Richter und Staatsanwälte, die verpflichtet sind, die Verstrickungen von Angehörigen dieser Gruppierungen in kriminelle Machenschaften zu ermitteln, aufzuklären und abzurütteln. Angesichts dieser Situation hat der Deutsche Richterbund 1989 einen Hilfsfond gegründet, mit dem derzeit mehr als 1000 Angehörige von Opfern im ganzen Land un-

terstützt werden. Mit Mitteln des Hilfsfonds werden insgesamt finanziert:

- die Schul- und Berufsausbildung von Waisen und Halbwaisen,
- die berufliche Wiedereingliederung oder Umschulung von Witwen sowie
- Kleinkredite zur Existenzgründung

Hinzu kommen Aufwendungen für sozialpsychologische Maßnahmen (Traumaarbeit), Opferbetreuung und die medizinische Behandlung und Versorgung mittellosen Betroffener, sowie die Bereitstellung von Mitteln, um mit dem Tode bedrohte Justizangehörige eine – zumeist vorübergehende – Flucht innerhalb Kolumbiens oder auch ins Ausland zu ermöglichen.

Bericht vom Deutschen Familiengerichtstag

Der 18. Deutsche Familiengerichtstag (DFGT) vom 16. – 19. 9. 2009 in Brühl stand unter einem besonderen Stern: dem Inkrafttreten einschneidender familienrechtlicher Reformen, so des Unterhalts- und Kindschaftsrechts, und hochaktuell am 1. 9. 2009: des Versorgungsausgleichs (VersAusGlG), der Änderungen des Zuge-winnausgleichs sowie der HausratsVO und last not least des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG). Ist es nicht zu viel behauptet, dass die Reformen den Stellenwert derjenigen von 1977 erreichen! Die sich daraus ergebenden Neuerungen waren dann auch überwiegend Gegenstand der 24 – jeweils ganztägigen – Arbeitskreise (AK) und der vier Plenarvorträge.

Großen Raum nahm das **Unterhaltsrecht** von Ehegatten ein: Aus der neuen Linie des BGH zu den wandelbaren Lebensverhältnissen von Ehegatten und zu ihrer Behandlung bei Konkurrenz gleichrangig Berechtigter folgt der nunmehr unter Würdigung Einzelumstände zu vollziehende Balance-akt zwischen Eigenverantwortlichkeit und Vertrauensschutz. RinBVerfG Christine Hohmann-Dennhardt verwies in ihrem Plenarvortrag „**Der Wandel des Eheverständnisses durch das UÄndG**“ auf die Problematik beim Unterhalt von geschiedenen Ehefrauen, die keine Unterhaltsvereinbarung getroffen haben. Bei einer Abände-

rungsklage besteht nach der Gesetzesfassung des § 36 I EGZPO ohne Vorliegen einer Unterhaltsvereinbarung keine Erfolg-aussicht.

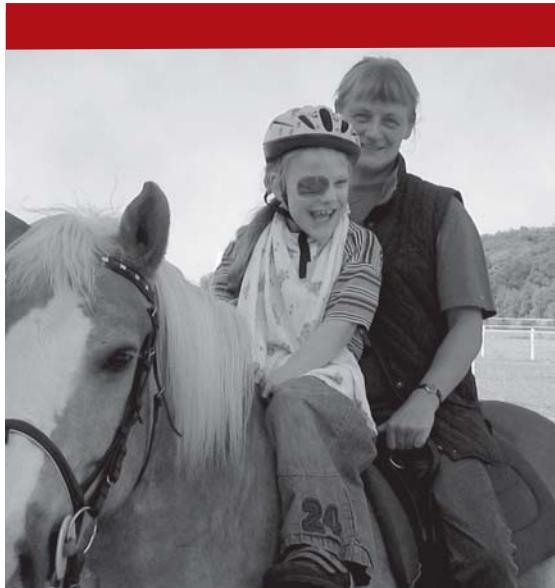
Der Arbeitskreis mit dem Thema „Unterhalt bei langer Ehedauer“, empfahl, bei der Begrenzung/Befristung des nachehelichen Unterhalts die Dauer der Ehe als Billigkeitskriterium unabhängig von ehebedingten Nachteilen zu berücksichtigen sowie bei höherem Alter und langer Ehedauer geringe Anforderungen an den Nachweis der ehebedingten Nachteile bzw. hypothetischer beruflicher Entwicklungen zu stellen (AK 14).

Nach dem Arbeitskreis „Begrenzung und Befristung beim nachehelichen Unterhalt“ (AK 15) ist der nacheheliche Unterhalt beim Fehlen ehebedingter Nachteile auf eine Übergangszeit von einem Viertel bis einem Drittel der Ehedauer zu befristen, wobei die Billigkeitsprüfung eine vorherige längerfristige Zahlung von Trennungsunterhalt nicht berücksichtigt. Der angemessene Lebensbedarf nach § 1578 b I 1 BGB soll in der Regel nicht unterhalb des pauschalen angemessenen Selbstbehalts von derzeit Euro 1.000 angesetzt werden können und die Begrenzung bei Kindesbetreuung erst dann in Betracht kommen, wenn der Bedürftige einer vollschichtigen Erwerbstätigkeit nachgeht oder nachgehen müsste.

Der Arbeitskreis zum „**Betreuungsunterhalt – Verlängerungsgründe**“ (AK 2) sprach

zudem die Empfehlung aus, die – auch ganztägige – Fremdbetreuung in einer öffentlich geförderten Einrichtung grundsätzlich als zumutbar anzusehen, ohne dass die Zumutbarkeit im Einzelfall im Unterhaltsverfahren geklärt werden muss.

Ganz anders hörte sich demgegenüber der zum Themenkomplex Kindschaftsrecht gehaltene Plenarvortrag „**Kindeswohl und Fremdbetreuung**“ (PD Dipl.Psych Fabienne Becker-Stoll, München) mit der anschließenden Plenardiskussion an. Nachdem die für eine Kindesbetreuung zu beachtenden Kriterien – Bindungsverhalten, Kompetenz bei der Förderung von Lern- und Explorationsbedürfnissen, Vermittlung von Autonomie durch Erfolgserlebnis – herausgestellt waren, ging es, was die pro Betreuer anfallende Kinderzahl, die Fluktuation der Betreuer und deren Qualifikation anbetrifft, um die derzeitige Qualität von Kindergärten (nach Beurteilung der Sachverständigen etwa 1/3 gut, 1/3 mäßig, 1/3 schlecht). Nach Auffassung der Sachverständigen sollte eine Tagesbetreuung auch nicht deutlich mehr als 6 – 7 Stunden dauern und bei Abholung aus dem Kindergarten statt des sofortigen Übergangs zum Tagesgeschäft (z. B. Einkauf im Supermarkt) unbedingt mindestens 30 Minuten damit zugebracht werden, das Kind, etwa durch Verbleib auf dem Spielplatz, auf die Veränderung (elterliche Obhut) einzustellen. Auf die Frage, in welchem Umfang daneben Er-



Spendenkonto: KD-Bank eG
BLZ 350 601 90 · Konto-Nr. 2 101 599 054

 **VOLMARSTEIN**
die evangelische Stiftung

So helfen Sie mit Buß- und Strafgeldern

Mit der Zuweisung von Buß- u. Strafgeldern ermöglichen Sie zusätzliche pädagogische, therapeutische und pflegerische Aufgaben in der Behinderten- und Altenhilfe, wie z.B. das Therapeutische Reiten.

Die Evangelische Stiftung Volmarstein betreut ambulant, teilstationär und stationär körperbehinderte, pflegebedürftige und alte Menschen.

Sie ist Träger von Wohn- und Pflegeheimen, Ambulanten Diensten, Schulen und Werkstätten, bietet Berufsausbildung, eine Orthopädische Fachklinik und ist in der Forschung tätig.

Gerne senden wir Ihnen Informationen, teilausgefüllte Zahlscheine und Adressaufkleber zu.

**Hartmannstraße 24 · 58300 Wetter (Ruhr) · Telefon (0 23 35) 639-0
Fax (0 2335) 639-109/119 · E-Mail: vorstand@esv.de · <http://www.esv.de>**

werbstätigkeit möglich und zumutbar sei, meinte die Sachverständige, keinesfalls mehr als 50-70%.

In den Arbeitskreisen zu **Kindschaftssachen** im Übrigen ging es um die Klärung der Vaterschaft und das isolierte Klärungsverfahren (§ 1598 a BGB), die Zeugung mittels Samenspende (AK 7), um den Verfahrensbeistand und Ergänzungspfleger im FamFG (AK 7 und 10), das neue Verfahren in Kindschaftssachen (AK 11), die Grenzen von Umfangsrecht und Umgangspflicht (AK 12) sowie die Zusammenarbeit von Jugendamt und Familiengericht beim Kinderschutz (AK 22). Der Verfahrensbeistand ist mit erweiterten Befugnissen auszustatten (§ 158 IV 3, 4 FamFG), damit auf eine einvernehmliche Regelung hingewirkt werden kann (§ 156 III FamFG). Von einer parallelen Bestellung von Verfahrensbeistand und Ergänzungspfleger wird abgeraten, sofern nicht wegen Kindeswohlgefährdung eine Umgangspflegschaft bestellt ist (§ 1684 III BGB). Anderes gilt für Abstammungssachen, wo im Hinblick auf die rechtliche Vertretung des minderjährigen Kindes und § 1795 I und II BGB verfahrens- und materiellrechtliche Aspekte aufeinander abgestimmt werden müssen.

In Eilverfahren wird die Unterbringung Minderjähriger (§ 151 Nr. 6 und 7 FamFG) entgegen dem missverständlichen Wortlaut von § 57 S. 1 FamFG für anfechtbar und mit Rücksicht auf das Beschleunigungsgebot die Festsetzung einer „Wartefrist“ (§ 52 I FamFG) in den gemäß § 155 I FamFG genannten amtswegigen Kindschaftssachen nicht für geboten gehalten. Mitteilungen nach § 8 a III 1 SGBVIII müssten nicht mit konkreten Anträgen oder Anregungen verbunden werden; doch sollte das Jugendamt die Gründe seines Tätigwerdens mitteilen und sich dazu erkären, ob es eine formelle Beteiligungserstellung beantragt (§ 162 II FamFG). In der Nichtteilnahme an einer kinderärztlichen Früherkennungsuntersuchung soll kein Hinweis auf eine Kindeswohlgefährdung liegen, bei der das Familiengericht eingeschaltet wird.

Beim **Zugewinnausgleich** nach neuem Recht bleiben nach den Ergebnissen des AK 16 Vermögensänderungen nach dem Stichtag des § 1384 BGB (Rechtshägigkeit des Scheidungsantrags) auch dann unberücksichtigt, wenn sie nicht auf unrechtmäßigen Vermögensmanipulationen (z.B. Wertminderung eines Grundstücks) beruhen; eine Abhilfemöglichkeit soll sich auch nicht aus Unbilligkeitsgründen nach §§ 1381, 242 BGB ergeben. Wer sich auf negatives Anfangsvermögen der Gegenseite beruft,

trägt dafür die Behauptungs- und Beweislast. Das umfasst sowohl das Vorhandensein von Schulden als auch das Nichtvorhandensein von Aktiva.

Der Arbeitskreis zur Vermögensbewertung im Güter- und Gesellschaftsrecht (AK 18) sprach sich für die Berücksichtigung einer latenten Unternehmenssteuer bei Unternehmensverkauf und unabhängig von der Wahrscheinlichkeit der Veräußerung des Grundstücks für den Abzug einer Spekulationssteuer aus, die bei einer fiktiven Veräußerung des Grundstücks zum Stichtag anfallen würde.

Zum neuen **Versorgungsausgleich** (AK 8) wurde hervorgehoben, dass die ausgleichsberechtigte Person bei Nichterfüllung der Versorgungszusage eines betrieblichen Anrechts durch den rechtsfähigen Versorgungsträger (§ 12 VersAusglG) ihren Anspruch gegen den Betrieb arbeitsgerichtlich durchsetzen muss. Bei fondsgebundenen Versorgungen sollen im Fall der externen Teilung nicht die ehezeitlich gebildeten Deckungskapitalien sondern die Fondsanteile geteilt werden. Bei Versorgungen, die aus einem Deckungskapital finanziert werden, muss berücksichtigt werden, dass der ehezeitliche Deckungskapitalzuwachs nicht der Differenz zwischen dem Deckungskapital am Ende der Ehezeit und am Anfang der Ehezeit entspricht, sodass der Zinszuwachs aus dem ehezeitlichen Deckungskapital herauszurechnen ist. Teilungskosten bei der internen Teilung (§ 13 II VersAusglG) sollten pro Teilungsvorgang auf pauschal 3% des Kapitalwertes des Anrechts, maximal Euro 200 begrenzt und höher anfallende Kosten vom Versorgungsträger gesondert begründet werden.

Nach dem Ergebnis eines weiteren Arbeitskreises zum Versorgungsausgleich (AK 20) können bei der Scheidung vergesessene Ansprüche nur schuldrechtlich ausgeglichen werden (§§ 20 ff VersAusglG). Anträge nach § 33 VersAusglG (Anpassung wegen Unterhalt) sind nur zulässig, wenn eine Rente bezogen wird oder entsprechend § 226 II FamFG 8 auch bei bestehender Erwartung. Jedenfalls ist der Richter im Unterhaltsverfahren an die Entscheidung nach § 33 VersAusglG in tatsächlicher Hinsicht gebunden.

Zum neuen **Verfahren in Familiensachen** hält der Arbeitskreis AK 19 aufgrund der Trennung und Unabhängigkeit von Haupt- und Nebenverfahren und Verfahren des Einstweiligen Rechtsschutzes zukünftig nur in Einzelfällen das Rechtsschutzbedürfnis für das Haupt- und Nebenverfahren fraglich. Er begrüßte die Absicht des Gesetzgebers, den

Verfahrensbeistand und den Sachverständigen nunmehr kraft gesetzlicher Regelung aktiv in den Vermittlungs- und Befriedungsprozess einzubinden, und fügte seinen Empfehlungen die Schlussbemerkung an, die Verlegungsregeln in FamFG und ZPO zur Vermeidung von Friktionen wegen der Zwei-Wochen-Frist des § 137 II 1 FamFG so zu gestalten, dass dem Verlegungsantrag eines Verfahrensbevollmächtigten bei kurzfristiger Terminierung stattgegeben werden muss.

Über für die Familienrichter neu zu kommende Aufgabenbereiche, oft aufwändig und problembehaftet, verhielten sich die Arbeitskreise „Zuwendungen in Lebensgemeinschaften“ (AK 4) und „Schulden und Gesamtschuldnerausgleich“ (AK 17). Hier geht es z.B. um die finanziellen Zuwendungen und Arbeitsleistungen von Verlobten und Eltern bei dem Erwerb einer Immobilie und um die Schuldenaufteilung (§ 426 BGB) bei Auszug eines Partners oder nach einer Wohnungsaufteilung (§ 1568 b BGB) sowie die Mithaftung für die Miete. Unter Hinweis auf eine Gleichbehandlung mit Zuwendungen unter Eheleuten, die in Gütertrennung leben, wurde gefordert, die Zuständigkeit der Familiengerichte auch für die Vermögensauseinandersetzung nichtehelicher Lebensgemeinschaften zu begründen (AK 4).

Zu erwähnen ist, dass der Familienrichter nach § 266 I 3 FamFG jetzt für die Aufteilung von Steuerschulden zwischen Ehegatten sowie Ansprüche aus §§ 670, 748 BGB zuständig ist, die sich bei einem Einzelkredit für einen ehebedingten Immobilienerwerb oder zur Besteitung der Lebenshaltungskosten ergeben (AK 17).

Zur weiteren Information über die Neuerungen kann an dieser Stelle nur auf die umfangreiche Literatur hingewiesen werden, unter der sich die Ausstellungstische der Verlage auf dem Familiengerichtstag regelrecht bogen. Nicht verwunderlich deshalb das Ächzen der Tagungsteilnehmer, wie denn die zusätzliche Aufgabenflut und die zahlreichen und der nachhaltigen Fortbildung bedürftigen Neuerungen kurzfristig ohne Entlastung von der Alltagsarbeit bewältigt werden könnten.

Ob der von der Kommission der Landesjustizverwaltungen für Fragen der Personalbedarfsberechnung in der Sitzung vom 11./12. 11. 2008 für die Belastungsverschiebungen erarbeitete PEBSY-Schlüssel die Belastungsverschiebungen angemessen auffängt, erscheint mehr als fraglich (vgl. Herrler DRiZ 2009/240 f.).

4 x 3 – ich bin dabei!

Unser neues Ziel:

3.333 Richter und Staatsanwälte Mitglied im DRB.

Seit Jahren behandelt die Politik die Justiz als Stiefkind.

Dagegen wehren wir uns.

Aber:

nur gemeinsam sind wir stark. Bereits jetzt sind wir mit über 3.100 Mitgliedern bei ca. 5.400 Richtern und Staatsanwälten im Land Nordrhein-Westfalen deren größter Berufsverband und die am schnellsten wachsende Vertretung von Richtern und Staatsanwälten in NRW.

Nur wir sind stark genug, Ihren Anliegen Gehör zu verschaffen!

Wir setzen uns ein:

- für eine geringere Arbeitsbelastung
- für eine gerechte und angemessene Besoldung
- für die Gleichbehandlung von Staatsanwälten und Richtern
- für die Unabhängigkeit der Justiz

Für Sie bringt die Mitgliedschaft weitere Vorteile, u. a.:

- Berufshaftpflichtversicherung
- Schlüsselversicherung
- Musterwidersprüche und -klagen
- individueller Rechtsschutz in geeigneten Fällen
- finanzielle Vergünstigungen und Rabatte
wie z. B. kostenlose VISA-Card

Darum: machen Sie mit!

(Übrigens: Assessorinnen und Assessoren, die im 1. Jahr nach Dienstantritt in unseren Verband eintreten, zahlen im 1. Jahr ihrer Mitgliedschaft keinen Beitrag!)

Beitrittserklärung

Ich erkläre meinen Beitritt zum Bund der Richter und Staatsanwälte in Nordrhein-Westfalen e. V.
als Landesverband des Deutschen Richterbundes

zur Bezirksgruppe _____, mit Wirkung vom _____

Name: _____ Vorname: _____ geb.: _____

Amtsbezeichnung: _____ Dienstort: _____

Richter/Richterin auf Probe bitte Einstellungsdatum angeben: _____

Privatanschrift:

(PLZ, Ort) _____ (Straße) _____

(E-Mail-Anschrift) _____

Der Mitgliedsbeitrag beträgt für aktive Richter und Staatsanwälte jährlich 167,20 € zzgl. eines geringen Zuschlags für die örtliche Bezirksgruppe. Hierin enthalten ist das Abonnement der Deutschen Richterzeitung zum Vorzugspreis von derzeit 38,00 € plus 9,20 € Versandkosten.

Ich möchte die Deutsche Richterzeitung nicht beziehen

_____, den _____
(Unterschrift)

In die Übermittlung meiner Anschrift an den Bundesverband zum Zwecke der Erfassung aller Mitglieder des Deutschen Richterbundes durch den Bundesverband willige ich in entsprechender Anwendung von § 4a Abs. 3 i.V. § 3 Abs. 9 BDSG ein.

(Unterschrift)

Einzugsermächtigung

Name: _____ Vorname: _____

Ort: _____ Straße: _____

Ich ermächtige den Bund der Richter und Staatsanwälte in Nordrhein-Westfalen, meinen Mitgliedsbeitrag von folgendem Konto bis auf Widerruf abzubuchen:

(Konto-Nr.) _____ (Name des Instituts) _____

(Name des Kontoinhabers) _____ (Bankleitzahl) _____

Wenn mein/unser Konto die erforderliche Deckung nicht aufweist, besteht seitens des kontoführenden Kreditinstituts keine Verpflichtung zur Einlösung.

(Ort, Datum) _____ (Unterschrift) _____

Wie tippe ich mein Testament richtig

Eine Hilfestellung für den gesamten Familienkreis

In Deutschland werden im kommenden Jahrzehnt in etwa acht Millionen Haushalten Vermögenswerte in Höhe von schätzungsweise zwei Billionen Euro vererbt. Aber nur jeder vierte künftige Erblasser hat durch eine Letztwillige Verfügung geregelt, auf wen bei seinem Tod sein Vermögen übergehen soll.

Für die Entscheidung der verbleibenden überwiegenden Mehrheit von Bürgern, auf eine aktive und bewusste Gestaltung der Vermögensnachfolge zu verzichten, gibt es verschiedene Gründe. Bei manchen ist es Gleichgültigkeit, bei anderen Unkenntnis, am häufigsten wohl Unentschlossenheit.

Viele meinen, die gesetzliche Erbfolge entspreche ihren Vorstellungen – nicht selten ein Irrtum, wie noch zu zeigen ist. Andere schieben eine Letztwillige Verfügung vor sich her, weil sie die Beschäftigung mit dem eigenen Tod scheuen. Denn dies verlangt zudem die Bereitschaft, sich von seinen Gegenständen gedanklich zu trennen und sie anderen Personen zuzuordnen.

Die gesetzliche Erbfolge

In den Fällen, in denen ein Erblasser keine Regelung für den Todesfall getroffen hat, tritt die gesetzliche Erbfolge ein. Gesetzliche Erben sind:

die Verwandten des Erblassers, die Ehefrau des Erblassers und der Staat, wenn weder Verwandte noch die Ehefrau erben (§ 1936 BGB).

Erbberechtigte Verwandte sind alle Personen, die voneinander abstammen, und alle Personen, die von derselben Dritten Person abstammen. Der Sohn ist also mit dem Vater verwandt, weil er vom Vater abstammt. Der Bruder ist mit der Schwester verwandt, weil sie von denselben Personen, nämlich von Vater und Mutter abstammen.

Das Gesetz teilt die Verwandten in 5 Ordnungen. Gesetzliche Erben der ersten Ordnung sind die Abkömmlinge des Erblassers (§ 1924 Abs. 1 BGB).

An die Stelle eines zur Zeit des Erbfalls nicht mehr lebenden Abkömmlings treten die durch ihn mit dem Erblasser verwandten Abkömmlinge (Erbfolge nach Stämmen).

Kinder erben zu gleichen Teilen (§ 1924 Abs. 4 BGB). Seit dem Inkrafttreten des NEheG am 1.7. 1970 ist auch das nichtehe-

liche Kind Abkömmling seines Vaters, wenn es nach dem 30. Juni 1949 geboren ist. Annommene Kinder sind in der Regel den leiblichen Kindern gleichgestellt (§ 1754 BGB).

Neben den gesetzlichen Erben 1. Ordnung (Kinder) erbt ein Ehegatte $\frac{1}{4}$ (§ 1931 BGB). Haben die Eheleute im gesetzlichen Güterstand der Zugewinngemeinschaft gelebt, erhöht sich der Erbteil des überlebenden Ehegatten um $\frac{1}{4}$ auf $\frac{1}{2}$ Anteil als Zugewinnausgleich (§ 1371 BGB).

Stirbt ein im gesetzlichen Güterstand lebender Ehegatte und sind aus der Ehe zwei Kinder hervorgegangen, so erbt der überlebende Ehegatte die Hälfte und die beiden Kinder je $\frac{1}{4}$ Anteil. Ob der überlebende Ehegatte tatsächlich einen Zugewinn erzielt hat, ist unerheblich.

Haben die Eheleute im Zeitpunkt des Todes im Güterstand der Gütertrennung gelebt, erben der überlebende Ehegatte und die Kinder je $\frac{1}{3}$ Anteil (§ 1931 Abs. 4 BGB)

Hinterlässt ein unverheirateter Erblasser keine Abkömmlinge, so erben seine Eltern und an Stelle eines verstorbenen Elternteils dessen Abkömmlinge (gesetzliche Erben zweiter Ordnung § 1925 BGB).

Der ledige, kinderlose Erblasser, dessen Mutter noch lebt und der einen Bruder sowie eine Stiefschwester aus einer Vorehe seines Vaters hat, wird demnach zur Hälfte von seiner Mutter und zu je $\frac{1}{4}$ von seinem Bruder und seiner Stiefschwester beerbt.

War dieser Erblasser verheiratet und lebte im gesetzlichen Güterstand, erbt die Ehefrau $\frac{1}{2}$, hinzu kommt $\frac{1}{4}$ Anteil Zugewinnausgleich, somit $\frac{3}{4}$ Anteil, die Mutter $\frac{1}{8}$ und Bruder und Stiefschwester als Abkömmlinge des Vaters je $\frac{1}{16}$ Anteil (§§ 1925, 1931, 1371 BGB).

Der überlebende Ehegatte muss sich also mit den Eltern des Erblassers bzw. dessen Geschwistern auseinandersetzen. Diese Konsequenz ist vielen kinderlosen Ehepaaren nicht bewusst und von ihnen in aller Regel auch nicht gewollt.

Leben im Zeitpunkt des Erbfalls weder Verwandte der 1. und 2. Ordnung (Eltern und Geschwister des Erblassers), erben die Großeltern des Erblassers oder deren Abkömmlinge, anderenfalls die entfernteren Voreltern und deren Abkömmlinge (Einzelheiten in §§ 1926 ff. BGB).

Dem eingetragenen gleichgeschlechtlichen Lebenspartner des Erblassers steht ein gesetzliches Erbrecht zu, das dem Erbrecht des Ehegatten im Wesentlichen nachgebildet ist (§ 10 LPartG)

Für die Rangfolge der gesetzlichen Erben verschiedener Ordnungen gilt: Solange ein Verwandter einer vorhergehenden Ordnung vorhanden ist, schließt er alle Verwandten der nachfolgenden Ordnungen aus (§ 1930 BGB).

Die gesetzliche Erbfolge entspricht manchmal nur auf den ersten Blick den Vorstellungen der Beteiligten:

Das Ehepaar Kurt und Gabi Müller hatte eine zwölf Jahre alte Tochter Nora. Von den Eltern des Ehepaars lebte nur noch die Mutter von Gabi Müller – Anna Huber.

Anna Huber bewohnte in München eine Eigentumswohnung.

Anna Huber meinte, sie brauche kein Testament zu machen, weil ihre einzige Tochter Gabi sowieso nach dem Gesetz alles erbe.

Kurt und Gabi Müller waren auch der Auffassung, ein Testament sei unnötig, weil letztlich ihre einzige Tochter Nora einmal alles erbe.

Am 1. Weihnachtstag 2004 fuhren die Eheleute Müller mit Tochter Nora nach München, um Anna Huber zu besuchen.

Auf der Autobahn Höhe Allershausen wurden sie in einen Massenunfall verwickelt.

Nora starb noch an der Unfallstelle. Gabi verstarb auf dem Weg ins Krankenhaus.

Als Anna Huber vom Tod ihrer Tochter und Enkeltochter erfuhr, erlitt sie einen Herzinfarkt und verstarb kurze Zeit später.

Die Erbfolge sieht wie folgt aus: Nora wurde von ihren Eltern beerbt. Gabi Müller hatte im Zeitpunkt des Erbfalls keine Abkömmlinge mehr. Als kinderlose verheiratete Erblasserin wurde sie zu $\frac{3}{4}$ von ihrem Mann Kurt beerbt. Anna Huber als Mutter erbe $\frac{1}{4}$ Anteil.

In konkreten Zahlen ausgedrückt erbe Kurt Müller von dem Wertpapiervermögen seiner Frau in Höhe von 1.000.000,- € 750.000,- € und Anna Huber 250.000,- €.

Offen blieb zunächst, wem die 250.000,- € und die Eigentumswohnung

der Anna Huber nach deren Tod zustehen.

Tochter Gabi und Enkeltochter Nora konnten nicht erben, weil sie vor Anna Huber verstorben sind (§ 1923 Abs. 1 BGB). Kurt Müller kam als Erbe nicht in Betracht, weil er mit Anna Huber im erbrechtlichen Sinne nicht verwandt war.

Das Nachlassgericht versuchte vergeblich, die Erben von Anna Huber zu ermitteln, und auch die Suche professioneller Erbenermittler blieb ohne Ergebnis. Der Nachlass der Anna Huber fiel demnach an den Fiskus (§ 1936 BGB).

Verfügung von Todes wegen

Wer nicht will, dass nach seinem Tod die gesetzliche Erbfolge eintritt oder dass dem Zufall überlassen bleibt, wer einmal sein Vermögen erbtt, der muss durch einseitige Verfügung von Todes wegen (Testament, Letztwillige Verfügung) den Erben selbst bestimmen (§ 1937 BGB).

Voraussetzung für die Errichtung eines wirksamen Testamentes ist die Testierfähigkeit des Erblassers. Minderjährige können ein Testament erst errichten, wenn sie das 16. Lebensjahr vollendet haben, und auch nur in notarieller Form (§§ 2229 Abs. 1 und 2, 2233 BGB). Personen, die noch nicht 16 Jahre alt sind und Personen, die wegen krankhafter Störung der Geistestätigkeit, wegen Geistesschwäche oder wegen Bewusstseinsstörung nicht in der Lage sind, die

Bedeutung der von ihnen abgegebenen Willenserklärung einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln, können kein wirksames Testament errichten (§ 2229 BGB).

Ordnet das Vormundschaftsgericht (ab 1. 9. 2009 für Minderjährige das Familiengericht, für Volljährige das Betreuungsgericht) für Personen mit einem solchen Krankheitsbild eine Betreuung an, hat dies anders als früher bei der Entmündigung (§ 2229 Abs. 3 BGB a.F) nicht die Testierfähigkeit des Betreuten zur Folge. Das gilt selbst dann, wenn das Vormundschaftsgericht angeordnet hat, dass der Betreute zu einer Willenserklärung, die den Aufgabenkreis des Betreuers betrifft, dessen Einwilligung bedarf (§ 1903 Abs. 1 BGB).

Das privatschriftliche Testament

Die häufigste und einfachste Form der Letztwilligen Verfügung ist das privatschriftliche Testament. Damit es wirksam ist, muss es vom Testator vollständig eigenhändig geschrieben und unterschrieben sein (§ 2247 Abs. 1 BGB).

Ein mit Schreibmaschine geschriebenes und nur unterschriebenes Testament ist ungültig. Es kann selbst dann nicht anerkannt werden, wenn zweifelsfrei feststeht, dass der Testator das Unterschriebene gewollt hat.

Der Testator sollte in dem Testament auch angeben, zu welcher Zeit und an welchem Ort er das Testament niedergeschrieben hat (§ 2247 Abs. 2 BGB). Fehlen diese Angaben ist das Testament zwar nicht ungültig. Ergeben sich aus dem Fehlen der Angaben Zweifel an der Wirksamkeit, ist das Testament nur gültig, wenn sich die notwendigen Feststellungen anderweitig treffen lassen.

Liegen z.B. zwei Testamente vor, von denen das eine datiert und das andere undatiert ist, so kann das undatierte Testament für die Erbfolge nur dann herangezogen werden, wenn etwa durch Zeugenaussagen nachgewiesen werden kann, dass das undatierte Testament zeitlich nach dem datierten Testament errichtet worden ist (§ 2247 Abs. 5, 2258 BGB).

Ehegatten und Partner einer eingetragenen gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaft können ein eigenhändiges Testament gemeinschaftlich errichten. Zur Errichtung genügt es, wenn ein Ehegatte oder Lebenspartner das Testament eigenhändig schreibt und unterschreibt und der andere Ehegatte oder Lebenspartner die gemeinschaftliche Erklärung eigenhändig mit unterschreibt (§ 2267 BGB, § 10 LPartG).

Das öffentliche Testament

Das öffentliche Testament wird in der Regel dadurch errichtet, dass der Testator dem Notar seinen letzten Willen erklärt und der Notar hierüber eine Niederschrift anfertigt (§ 2232 BGB). Das öffentliche Testament hat gegenüber dem privatschriftlichen Testament mehrere Vorteile:

Bei schwierigen Nachlassregelungen kann der Testator den sachkundigen Rat des Notars in Anspruch nehmen, sodass es seltener zu Unklarheiten und Widersprüchen kommt. Die Echtheit des Testamentes kann nicht angezweifelt werden, weil der Notar sich vor der Beurkundung Gewissheit über die Person des Testierenden verschafft (§ 10 BeurkG). Der Notar überzeugt sich auch von der Testierfähigkeit und stellt etwaige Zweifel in der Niederschrift fest (§ 11 BeurkG). Schließlich gibt der Notar das Testament beim Nachlassgericht in amtliche Verwahrung, sodass es nicht verloren gehen kann und nach dem Tod des Erblassers den Erben auf jeden Fall zur Kenntnis gebracht wird. Das wird auf folgende Weise gewährleistet:

- Das Nachlassgericht teilt dem Geburtsstandesamt des Testators mit, dass es ein Testament in Verwahrung hat.
- Das Geburtsstandesamt vermerkt dies auf der Geburtsurkunde des Testators.
- Bei der Beurkundung des Sterbefalles des Testators teilt das Standesamt, in dessen Bezirk der Erblasser gestorben ist, dem Geburtsstandesamt den Todesfall mit.
- Das Geburtsstandesamt unterrichtet das Nachlassgericht vom Tod des Testators.
- Das Nachlassgericht eröffnet das bei ihm hinterlegte notarielle Testament und benachrichtigt die Erben.

Die Gebühr für ein notarielles Testament richtet sich nach dem Wert des Vermögens, über das verfügt wird.

Beträgt der Wert des Vermögens 100.000,- € fällt eine Gebühr von 207,- € an. Hinzu kommt 1/4 Gebühr, also 51,75 € für die amtliche Verwahrung.

Die Beurkundungsgebühr verdoppelt sich, wenn ein gemeinschaftliches Testament beurkundet worden ist.

In der Regel reicht das eröffnete notarielle Testament als Legitimation für die Erben im Geschäftsverkehr, insbesondere zur Berichtigung des Grundbuchs aus (§ 35 GBO). Ein Antrag auf Erteilung eines Erbscheins und die kostenpflichtige Erteilung des Erbscheins durch das Nachlassgericht ist entbehrlich. Das notarielle Testament erspart den Erben deshalb die Kosten und den Zeitaufwand

*Wir wünschen allen
Leserinnen und Lesern
frohe Festtage und
ein erfolgreiches Jahr
2010!*



*Ihre RiStA-Redaktion
und Ihr
Landesvorstand*

des Erbscheinsverfahrens. Zusammenfassend kann man sagen, dass das öffentliche Testament sicherer, weniger angreifbar und damit auch weniger streitfähig ist.

Privatschriftliche Testamente sind nicht selten fehlerhaft, unklar und widersprüchlich. Manchmal führt dies sogar zur Ungültigkeit des gesamten Testamentes. Oft kommt es wegen Unklarheiten im Text zwischen den Erben zu Streitigkeiten darüber, was der Erblasser eigentlich gewollt hat. Oder die Echtheit des Testamentes wird angezweifelt. Wenn alte Menschen, deren geistige Leistungsfähigkeit nachgelassen hat, ein privatschriftliches Testament errichtet haben, wird immer häufiger deren Testierfähigkeit angezweifelt.

Schließlich kann das privatschriftliche Testament verloren gehen, nach dem Tod nicht aufgefunden werden oder von interessierter Seite vernichtet werden. Wer sich dennoch entschließt, privatschriftlich zu testieren, sollte auf jeden Fall sicherstellen, dass sein Testament nach seinem Tod auch aufgefunden wird. Am besten wird es zum Nachlassgericht in amtliche Verwahrung gebracht wird (§ 2258 a BGB).

Der Testator kann sein privatschriftliches Testament jeder Zeit widerrufen. Hierzu genügt es, wenn er die Testamentsurkunde vernichtet oder die Widerrufsabsicht zweifelsfrei auf der Urkunde zum Ausdruck bringt (§ 2255 BGB). Durch ein späteres Testament wird ein früheres Testament aufgehoben, soweit das spätere Testament mit dem früheren in Widerspruch steht (§ 2258 Abs. 1 BGB). Das öffentliche Testament wird dadurch widerrufen, dass der Testator es persönlich aus der amtlichen Verwahrung zurücknimmt (§ 2256 BGB).

Testierfreiheit und Pflichtteil

Jeder kann frei bestimmen, wer nach seinem Tod sein Vermögen bekommen soll. Es gilt der Grundsatz der Testierfreiheit bis zur Grenze der Sittenwidrigkeit.

Setzt der verheiratete Testator seine Geliebte zu seiner Erbin ein, ist die Erbeinsetzung wegen Sittenwidrigkeit nur dann nichtig, wenn nachgewiesen wird, dass die Erbeinsetzung der Geliebten ausschließlich als Belohnung für die sexuelle Hingabe erfolgt ist.

Die Testierfreiheit des Erblassers ist aber zugunsten der nächsten Verwandten eingeschränkt. Sie haben, auch wenn sie im Testament von der Erbfolge ausgeschlossen sind, das Recht auf den Pflichtteil.

Pflichtteilsberechtigt sind die Abkömmlinge, der Ehegatte und die Eltern des Erb-

lassers (§ 2303 BGB). Eltern haben allerdings nur ein gemäß § 2309 BGB eingeschränktes Pflichtteilsrecht. Geschwister haben kein Pflichtteilsrecht.

Der Pflichtteilsanspruch besteht in Höhe der Hälfte des Wertes des gesetzlichen Erbteils. Er ist immer ein Geldanspruch und richtet sich gegen den Erben.

Haben sich Eheleute, die im gesetzlichen Güterstand gelebt haben und aus deren Ehe zwei Kinder hervorgegangen sind, gegenseitig zum Alleinerben eingesetzt, so hat jedes Kind beim Tod des Erstversterbenden gegenüber dem Überlebenden einen Pflichtteilsanspruch in Höhe von 1/8 des Nachlasswertes.

Der Pflichtteilsanspruch **verjährt in drei Jahren** von dem Zeitpunkt ab, in dem der Pflichtteilberechtigte von dem Eintritt des Erbfalls und der ihn beeinträchtigende Verfügung Kenntnis erlangt (§ 2332 Abs. 1 BGB). Der Pflichtteil kann nur unter den in §§ 2333 ff. BGB genannten Voraussetzungen entzogen werden.

Testamentsinhalt

Bei der inhaltlichen Gestaltung seines Testamentes wird der Testator sich von den Familienverhältnissen, seinen Vermögensverhältnissen und seinen Wert – und Zielvorstellungen leiten lassen.

Zu beachten ist, dass mit dem Tode des Testators sein Vermögen kraft Gesetzes als Ganzes auf den oder die Erben übergeht (§ 1922 Abs. 1 BGB). Der Testator kann also nicht einzelne Vermögensgegenstände vererben, sondern nur den gesamten Nachlass oder einen bestimmten Anteil am Nachlass. Der Testator sollte also in seinem Testament ausdrücklich festlegen, wer Erbe sein soll. Will er mehrere Erben berufen, so sollte er bestimmen, zu welchen Anteilen die Bedachten Miterben sein sollen. Wenn der Testator zwar mehrere Personen zu Erben beruft, jedoch keine Anteile bestimmt, gelten sie als zu gleichen Teilen eingesetzt (§ 2091 BGB).

Will der Testator sicherstellen, dass bestimmte Vermögensgegenstände letztlich bestimmte Erben erhalten, kann er dies durch eine Teilungsanordnung erreichen (§ 2048 BGB). Er kann bestimmten Erben aber auch einzelne Vermögensgegenstände zusätzlich zu ihren Erbteilen als Vermächtnisse zuwenden (Vorausvermächtnis § 2150 BGB). Deren Wert muss sich der Erbe anders als bei der Teilungsanordnung dann nicht auf seinen Erbteil anrechnen lassen. Hat der Testator den Bedachten im Testament nur einzelne Vermögensgegenstän-

de zugewandt, ohne einen Erben zu bestimmen, ist durch Auslegung zu ermitteln, ob und ggf. wen der Testator durch seine Verfügung zum Erben berufen wollte (vgl. § 2087 BGB).

Will der Testator Personen einzelne Vermögensgegenstände zuwenden, ohne sie als Erben zu berufen, kann er diesen Personen ein Vermächtnis aussetzen. Dadurch wird für den Bedachten das Recht begründet, von dem Beschweren (in der Regel dem Erben) die Leistung des vermachten Gegenstandes zu fordern (§ 2174 BGB)

Berliner Testament

Weit verbreitet ist das sog. Berliner Testament. Es handelt sich hierbei um ein gemeinschaftliches Ehegattentestament, in dem Eheleute z.B. wie folgt testieren:

Wir setzen uns gegenseitig zum alleinigen Erben ein. Erben des zuletzt Versterbenden sind unsere beiden gemeinsamen Kinder (§ 2265 ff.).

Dem Testament liegt der Wille der Eheleute zugrunde, ihr beiderseitiges Vermögen faktisch als Einheit zu behandeln, obwohl ihre Ehe nicht zu einem gemeinschaftlichen Ehevermögen geführt hat, sondern jedem Ehegatten seine Vermögensgegenstände dinglich zugeordnet bleiben. Die meisten Eheleute wollen aber, dass ihr beiderseitiges Vermögen auch beim Tod eines Ehepartners als Einheit erhalten bleibt und dem überlebenden Ehepartner uneingeschränkt zur Verfügung steht. Gleichzeitig wollen sie sicherstellen, dass das beiderseitige Vermögen nach dem Tod des überlebenden Ehepartners an die Schlusserben (meist die gemeinsamen Kinder) fällt.

MERINO ROBEN
FÜR HÖCHSTE ANSPRÜCHE!

TRAGEKOMFORT
Sie werden keine leichtere Robe mit angenehmeren Trageeigenschaften finden, als die Robe ELITE.

DIE REINE NATUR
Die Richter/Staatsanwälte Robe ELITE hat hochwertige Samtbesätze aus 100% Baumwolle.

FEINSTE SCHURWOLLE
Der Oberstoff ist aus sehr hochwertiger, superfeinster Schurwolle. Feinstes Merino-Kammgarn!

AB HERSTELLER
Die Robe ELITE kaufen Sie bei uns direkt ab Hersteller!

www.roben-shop.de

NATTERER
Profi Design NATTERER GmbH
73730 Esslingen a.N.
Zeppelinstraße 136
Telefon 0711/3166980

Eheleute, die sich zu diesem Testament entschließen, binden sich ihrem Willen entsprechend in zweifacher Hinsicht:

Zum einen können sie ihre gemeinsam getroffenen letztwilligen Verfügungen auch nur gemeinschaftlich wieder aufheben (§§ 2271 Abs. 1, 2270 BGB). Will ein Ehegatte seine Verfügungen einseitig widerrufen, so muss er dies durch eine notariell beurkundete Widerrufserklärung tun, die dem anderen Ehegatten durch den Gerichtsvollzieher zugestellt werden muss (§§ 2271 Abs. 1 Satz 1, 2296 BGB).

Durch eine neue Verfügung von Todes wegen kann ein Ehegatte zu Lebzeiten des anderen seine Verfügung nicht einseitig aufheben (§ 2271 Abs. 1 Satz 2 BGB).

Zum anderen erlischt das Recht zum Widerruf der Schlusserbeneinsetzung mit dem Tod eines Ehegatten (§ 2271 Abs. 2 Satz 1 BGB). Der überlebende Ehegatte kann dann weder über sein eigenes noch das von dem verstorbenen Ehegatten erworbene Vermögen anderweitig von Todes wegen verfügen. Er ist an die Erbeinsetzung der Kinder als Schlusserben gebunden.

Will der Überlebende seine Verfügung aufheben, muss er die Erbschaft nach dem Erstverstorbenen ausschlagen (§ 2271 Abs. 2 Satz 1 BGB). Nimmt er die Erbschaft an, können die Kinder davon ausgehen, dass sie nach dem Tod des Überlebenden dessen Erbe werden.

Die Kinder sind aber nicht schon durch die Schlusserbeneinsetzung daran gehindert, nach dem Tod des Erstversterbenden ihren Pflichtteil geltend zum machen. Die Bereitschaft der Kinder, den Pflichtteil nicht zu verlangen, kann durch eine sog. Pflichtteilstrafklausel erhöht werden, die bestimmt: Sollte eines unserer Kinder beim Tod der Erstversterbenden auf sein Verlangen den Pflichtteil erhalten, so soll es auch nach dem Tode des Letztversterbenden nur seinen Pflichtteil bekommen.

Durch die sog. Jastrowsche Klausel kann der Anspruch des Kindes, das den Pflichtteil

nach dem Erstversterbenden erhält, noch gemindert werden, wenn die Eheleute anordnen, dass diejenigen Kinder, die ihren Pflichtteil nicht geltend machen, aus dem Nachlass des Erstversterbenden ein Vermächtnis in Höhe ihres gesetzlichen Erbteils erhalten, das allerdings erst mit dem Tod des Überlebenden fällig wird. Dies führt dazu, dass auch der Nachlass des Letztversterbenden noch einmal geschmälert wird und damit auch der Pflichtteil des „bösen“ Abkömmlings.

Die Strafklausel hält Kinder nicht immer davon ab, gleichwohl ihren Pflichtteil geltend zu machen, weil das Risiko besteht, dass beim Tod des Letztversterbenden kein oder nur noch ein geringer Nachlass vorhanden ist und der Pflichtteilsberechtigte deshalb praktisch leer ausgeht. Nicht selten wird deshalb der Pflichtteilsanspruch nach dem Tod des Erstversterbenden der ungewissen Aussicht auf das Erbteil nach dem Tod des Letztversterbenden vorgezogen.

Heiratet der überlebende Ehegatte, ist die neue Ehe auf die Wirksamkeit des Testaments zunächst ohne Einfluss. Der überlebende Ehegatte bleibt auch nach der Wiederverheiratung an die Erbeinsetzung der Kinder aus erster Ehe gebunden.

Will er die Bindung nicht mehr, muss er seine letztwillige Verfügung binnen Jahresfrist nach der Eheschließung anfechten und das Vermögen des vorverstorbenen Ehegatten mit den Kindern nach den Regeln der gesetzlichen Erbfolge teilen. Die Anfechtung ist gegenüber dem Nachlassgericht zu erklären und bedarf der notariellen Beurkundung (§§ 2079 ff. BGB).

Wird eine Ehe geschieden, sind die in einem gemeinschaftlichen Ehegattentestament enthaltenen Letztwilligen Verfügungen in der Regel unwirksam (§ 2077 Abs. 1 BGB). Verstirbt ein Ehegatte früh, kann die Bindungswirkung für den Überlebenden Ehegatten auch zu einer Fessel werden, die eine notwendige Anpassung der Nachlassregelung an sich ändernde Verhältnisse verhindert.

Erbschaftssteuer

Bei der Nachlassregelung sollte auch immer im Auge behalten werden, dass ab einer bestimmten Größenordnung der Erbschaft Erbschaftssteuer fällig wird.

Ob und in welcher Höhe Erbschaftssteuer zu entrichten ist, richtet sich nach dem Wert des von Todes wegen Erworbenen und dem Verwandtschaftsverhältnis des Erwerbers zum Erblasser. Die Erbschaftssteuer wird nach drei Steuerklassen erhoben:

Steuerklasse I: Sie gilt für den Ehegatten, die Kinder (eheliche und nichteheliche Kinder, Adoptivkinder, Stiefkinder, nicht jedoch Pflegekinder), Enkelkinder und weitere Abkömmlinge sowie für Eltern und Großeltern.

Steuerklasse II: Sie gilt für Geschwister (auch Halbgeschwister), Geschwisterkinder, Stiefeltern, Schwiegereltern, Schwiegerkinder und den geschiedenen Ehepartner.

Steuerklasse III: Sie gilt für alle übrigen Erwerber.

Jedem Erwerber steht ein persönlicher Freibetrag zu. Er beträgt:

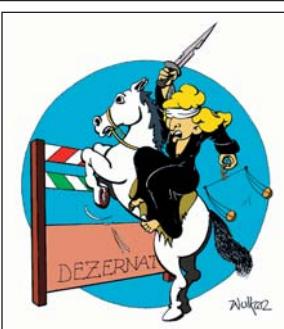
- 307.000 € für den Ehepartner
- 205.000 € für ein Kind sowie ein Enkelkind, das anstelle eines verstorbenen Kindes erbt,
- 51.200 € für die übrigen Personen der Steuerklasse I
- 10.300 € für Personen der Steuerklasse II
- 5.200 € für Personen der Steuerklasse III.

Dem überlebenden Ehepartner und Kindern unter 27 Jahren wird zusätzlich ein besonderer Versorgungsfreibetrag gewährt. Dieser beträgt

- für den überlebenden Ehepartner 256.000 €,
- für die Kinder je nach ihrem Alter zwischen 10.300 € und 52.000 €.

Die Erbschaftssteuer wird nach Steuersätzen erhoben: So fällt z.B. bei einem steuerpflichtigen Erwerb von 256.000,- € in der Steuerklasse I 11% in der Steuerklasse II 17% und in der Steuerklasse III 23% Erbschaftssteuer an.

RAG a.D. Walter Jansen, Mülheim



Schon jetzt vormerken

2. Staatsanwaltstag 2010

In der Stadthalle Mülheim findet vom 29. Juni 2010, 10.00 – 17.00 Uhr, der 2. StA-Tag des Bundes der Richter und Staatsanwälte in NRW statt. Das Thema lautet: Die StA – Kavallerie der Justiz oder durch Politik und Polizei gegängelt. Weitere Informationen unter www.staatsanwaltstag-nrw.de.

Nach der guten Resonanz im Jahre 2008 hofft der DRB-NRW auf wiederum rege Teilnahme.

»...einer der ganz ‚Großen‘ auf dem Gebiet des Ordnungswidrigkeitengesetzes.«

RegDir G. Haurand zur Vorauflage in: Deutsche Verwaltungspraxis 03/2007

Der bewährte Kommentar

zeichnet sich aus durch

- übersichtliche, prägnante, verständliche und praxisbezogene Erläuterungen
- vollständige und laufende Auswertung der Rechtsprechung und Literatur
- besonders ausführliche Behandlung aller Fragen, die in Bußgeldverfahren wegen Verkehrsordnungswidrigkeiten in der täglichen Praxis eine große Rolle spielen.

Die 15. Auflage

- berücksichtigt Änderungen des OWiG durch das 41. StrafÄndG zur Bekämpfung der Computerkriminalität, das 2. Justizmodernisierungsg und das BundesSchuldenwesenmodernisierungsg
- erfasst **neueste Gerichtsentwicklungen** von BGH, BVerfG und EuGH, so etwa die BVerfG-Rechtsprechung in Zusammenhang mit Eingriffsmaßnahmen und »Gefahr im Verzug« (§ 81a StPO iVm § 46 OWiG) oder die EuGH-Judikatur zum »ne bis in idem« bei internationalen Sachverhalten
- erläutert umfassend **aktuelle Themen** wie die Fassung von (Anwalts-) Vollmachten, Fragen der internationalen Zusammenarbeit und den Bereich »Compliance« im Ordnungswidrigkeitenrecht.



Erprobte Qualität

für Richter, Staatsanwälte und Rechtsanwälte, Verwaltungsbehörden auf allen Ebenen.

Fax-Coupon

Expl. 978-3-406-58490-9
Göhler, Ordnungswidrigkeitengesetz
15. Auflage. 2009. LVIII, 1.722 Seiten. In Leinen € 62,-

Name _____

Straße _____

PLZ/Ort _____

Datum/Unterschrift _____

155037

Bestellfrist für eine schriftliche Bestellung haben Sie die Woche. Ihre Bestellung ist abwehrlich innerhalb von 2 Wochen nach Absendung ohne Begründung in Textform (z.B. Brief, Fax, Email) zu wahrnehmen. Die rechtzeitige Absendung des Widerrufs innerhalb dieser Frist genügt. Die Frist beginnt nicht vor Erhalt dieser Belehrung. Der Widerruf ist zu richten an den Lieferanten (Buchhändler, becks-shop.de oder Verlag C.H. Beck, c/o Nördlinger Verlagsauslieferung, Augsburger Str. 67a, 86720 Nördlingen). Im Falle eines Widerrufs sind beiderseits empfangene Leistungen zurückzuhören. Kosten und Gefahr der Rücksendung trägt der Lieferant. Zu denselben Bedingungen haben Sie auch ein Rückgaberecht für die Erstlieferung innerhalb von 14 Tagen seit Erhalt. Ihr Verlag C.H. Beck OHG, Wilhelmstr. 9, 80801 München.

Bestellen Sie bei Ihrem Buchhändler oder bei:
beck-shop.de oder Verlag C.H. Beck · 80791 München
Fax: 089/38189-402 · www.beck.de



Abstammungsgutachten

Vaterschaftsklärung

Nur ein Schritt für Sie...



Service

- Wir organisieren und monitoren die Probenentnahmen weltweit....



Probensicherheit

- Individuell erzeugte Barcodes auf den Entnahmematerialien.
- Die Probenentnahme erfolgt fast schmerzfrei aus dem Ohr, der Ferse oder der Fingerbeere. Das Blut wird auf ein Spezialfilterpapier getropft.
- Asservierung der Originalblutkarte mit Unterschrift des Probanden



Wirtschaftlichkeit

Um den verschiedenen Anforderungen und Konstellationen bei Kindshaftungsfragen sowie der Qualität und Wirtschaftlichkeit gerecht zu werden, bieten wir Ihnen folgende drei Gutachtenvarianten an.



- Basis-/ Anfechtungsgutachten 444,55 €*

13 Systeme, 1 Kategorie, Richtlinienkonform
Triofall (Kind, Mutter, mögl. Vater)

629,41 €*

- Komplettgutachten

15 Systeme, 1 Kategorie, Richtlinienkonform
(Kind, Mutter, alle in Frage kommenden Männer)

768,00 €*

- Vollgutachten

18 Systeme, 2 Kategorien, Richt- u. Leitlinienkonform
Triofall (Kind, Mutter, mögl. Vater)

*zzgl. MwSt. und Probenentnahme



Qualität

- externe Akkreditierung der Analytik und der Abwicklung
- Richtlinienkonformität in allen Punkten (insbesondere die Qualifikation der Sachverständigen)
- Analytik aus Blut- und Wangenschleimhautzellen
- erfolgreiche Teilnahme an jährlich vier externen Überwachungen der Analysequalität



Kontakt

- Eine persönliche Beratung oder weitere Informationen zum Institut oder zu unseren Gutachten erhalten Sie telefonisch unter 0 41 52 - 80 31 54.

**...die Qualität unserer Gutachten
sichert Ihre Entscheidungsgrundlage.**



Institut für Serologie und Genetik
Dr. med. Detlef Kramer • Dr. rer. nat. Armin Pahl
vereidigte Sachverständige für gerichtliche Abstammungsgutachten
Lauenburger Straße 67 • 21502 Geesthacht